

VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATIONⁱ

aus dem Russischen übersetzt von Dipl.-Übersetzerin Irina Adam

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper und

Wissenschaftl. Referentin Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht München

Stand der Übersetzung: Änderungsgesetz Nr. 1-FKZ vom 14. März 2020

INHALTSVERZEICHNISⁱⁱ

Erster Abschnitt

Kapitel 1	
Grundlagen der Verfassungsordnung	Artikel 1-16
Kapitel 2	
Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers	Artikel 17-64
Kapitel 3	
Föderativer Aufbau	Artikel 65-79 ¹
Kapitel 4	
Der Präsident der Russländischen Föderation	Artikel 80-93
Kapitel 5	
Die Föderalversammlung	Artikel 94-109
Kapitel 6	
Die Regierung der Russländischen Föderation	Artikel 110-117
Kapitel 7	
Die rechtsprechende Gewalt und die Staatsanwaltschaft	Artikel 118-129
Kapitel 8	
Die örtliche Selbstverwaltung	Artikel 130-133
Kapitel 9	
Verfassungsänderung und Revision der Verfassung	Artikel 134-137

Zweiter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen	Nr. 1-9
------------------------------------	---------

ⁱ Red. Anm.: Im Russischen gibt es zwei Adjektive für das deutsche „russisch“. „Russkij“ bezeichnet das ethnisch Russische, während „rossijskij“ über das russische Ethnikum hinausgreift und sich auf die imperiale Tradition des russischen Staates bezieht. Im Staatsnamen der Föderation steht im Original „rossijskij“. Um die Dichotomie zwischen „russkij“ und „rossijskij“ im Deutschen wiedergeben zu können, wird in dieser Übersetzung „russkij“ mit „russisch“ und „rossijskij“ mit „russländisch“ übersetzt.

ⁱⁱ Red. Anm.: Das Inhaltsverzeichnis ist nicht Teil des Normtextes.

VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHENⁱⁱⁱ FÖDERATION

Wir, das multinationale Volk der Russländischen Föderation, vereint durch das gemeinsame Schicksal auf unserem Boden, die Rechte und Freiheiten des Menschen, den zivilen Frieden und die Eintracht bekräftigend, die historisch entstandene staatliche Einheit wahrend, ausgehend von den allgemein anerkannten Prinzipien der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker, das Ansehen der Vorfahren ehrend, die uns Liebe und Achtung gegenüber dem Vaterland sowie den Glauben an das Gute und an die Gerechtigkeit überlieferten, die souveräne Staatlichkeit Russlands wiederbelebend und die Unerschütterlichkeit seiner demokratischen Grundlagen bekräftigend, danach strebend, das Wohl und Gedeihen Russlands zu sichern, ausgehend von der Verantwortung für unsere Heimat gegenüber der jetzigen und den künftigen Generationen, im Bewusstsein, Teil der Weltgemeinschaft zu sein, nehmen die VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION^{iv} an.

ERSTER ABSCHNITT

KAPITEL 1.

GRUNDLAGEN DER VERFASSUNGSORDNUNG

Artikel 1

1. Die Russländische Föderation – Russland ist ein demokratischer föderativer Rechtsstaat mit einer republikanischen Regierungsform.
2. Die Bezeichnungen Russländische Föderation und Russland sind gleichbedeutend.

Artikel 2

Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten sind die höchsten Werte. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers anzuerkennen, zu wahren und zu schützen ist Verpflichtung des Staates.

ⁱⁱⁱ Red. Anm.: Zum Adjektiv „rusländisch“ s.o. Fn. i.

^{iv} Red. Anm.: Versalien entsprechen dem russischen Original.

Artikel 3

1. Träger der Souveränität und einzige Quelle der Macht in der Russländischen Föderation ist ihr multinationales Volk.
2. Das Volk übt seine Macht unmittelbar sowie durch die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung aus.
3. Höchster unmittelbarer Ausdruck der Volksmacht sind Referendum und freie Wahlen.
4. Niemand darf sich die Macht in der Russländischen Föderation aneignen. Eine Machtergreifung oder eine Anmaßung hoheitlicher Befugnisse werden aufgrund föderalen Gesetzes verfolgt.

Artikel 4

1. Die Souveränität der Russländischen Föderation erstreckt sich auf ihr gesamtes Territorium.
2. Die Verfassung der Russländischen Föderation und die föderalen Gesetze haben auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation Vorrang.
3. Die Russländische Föderation gewährleistet die Integrität und Unverletzlichkeit ihres Territoriums.

Artikel 5

1. Die Russländische Föderation besteht aus Republiken, Regionen, Gebieten, Städten von föderaler Bedeutung, einem autonomen Gebiet und autonomen Bezirken^v, die gleichberechtigte Subjekte der Russländischen Föderation sind.
2. Die Republik (der Staat) hat ihre eigene Verfassung und Gesetzgebung. Die Region, das Gebiet, die Stadt von föderaler Bedeutung, das autonome Gebiet und der autonome Bezirk haben ihr Statut und ihre Gesetzgebung.
3. Der föderative Aufbau der Russländischen Föderation gründet auf ihrer staatlichen Integrität, der Einheit des Systems der Staatsgewalt, der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse zwischen den Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation sowie auf der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker der Russländischen Föderation.

^v Red. Anm.: Eine Aufzählung der verschiedenen Subjekte enthält Art. 65.

4. In den gegenseitigen Beziehungen zu den föderalen Organen der Staatsgewalt sind alle Subjekte der Russländischen Föderation untereinander gleichberechtigt.

Artikel 6

1. Die Staatsangehörigkeit der Russländischen Föderation wird gemäß föderalem Gesetz erworben und beendet und ist unabhängig von den Gründen ihres Erwerbs einheitlich und gleich.

2. Jeder Bürger der Russländischen Föderation verfügt auf ihrem Territorium über sämtliche Rechte und Freiheiten und trägt die gleichen Pflichten, die durch die Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehen sind.

3. Einem Bürger der Russländischen Föderation darf die Staatsangehörigkeit oder das Recht, sie zu wechseln, nicht entzogen werden.

Artikel 7

1. Die Russländische Föderation ist ein Sozialstaat, dessen Politik darauf ausgerichtet ist, Bedingungen zu schaffen, die ein würdiges Leben und eine freie Entwicklung des Menschen gewährleisten.

2. In der Russländischen Föderation werden Arbeit und Gesundheit der Menschen geschützt, ein garantierter Mindestarbeitslohn festgelegt, die staatliche Unterstützung von Familie, Mutterschaft, Vaterschaft und Kindschaft sowie von Invaliden und älteren Bürgern gewährleistet, ein System sozialer Dienste entwickelt und staatliche Renten, Beihilfen sowie andere Garantien des sozialen Schutzes festgelegt.

Artikel 8

1. In der Russländischen Föderation werden die Einheit des Wirtschaftsraums, der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Finanzmitteln, die Unterstützung des Wettbewerbs sowie die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung garantiert.

2. In der Russländischen Föderation werden private, staatliche, kommunale und sonstige Formen des Eigentums gleichermaßen anerkannt und geschützt.

Artikel 9

1. Grund und Boden sowie andere natürliche Ressourcen werden in der Russländischen Föderation als Grundlage des Lebens und Wirkens der auf dem entsprechenden Territorium lebenden Völker genutzt und geschützt.
2. Grund und Boden sowie andere natürliche Ressourcen können sich in privatem, staatlichem und kommunalem Eigentum wie auch in anderen Formen des Eigentums befinden.

Artikel 10

Die Staatsgewalt in der Russländischen Föderation wird auf der Grundlage der Aufteilung in die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt ausgeübt. Die Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sind selbständig.

Artikel 11

1. Die Staatsgewalt in der Russländischen Föderation üben der Präsident der Russländischen Föderation, die Föderalversammlung (Föderationsrat und Staatsduma), die Regierung der Russländischen Föderation und die Gerichte der Russländischen Föderation aus.
2. Die Staatsgewalt in den Subjekten der Russländischen Föderation üben die von diesen gebildeten Organe der Staatsgewalt aus.
3. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse zwischen den Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation erfolgt durch die vorliegende Verfassung, den Föderationsvertrag und sonstige Verträge über die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse.

Artikel 12

In der Russländischen Föderation wird die örtliche Selbstverwaltung anerkannt und garantiert. Die örtliche Selbstverwaltung ist im Rahmen ihrer Befugnisse selbständig. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung gehören nicht zum System der Organe der Staatsgewalt.

Artikel 13

1. In der Russländischen Föderation ist die ideologische Vielfalt anerkannt.
2. Keine Ideologie darf als eine staatliche oder verbindliche festgelegt werden.

3. In der Russländischen Föderation sind die politische Vielfalt und das Mehrparteiensystem anerkannt.

4. Die gesellschaftlichen Vereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.

5. Verboten sind die Gründung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf die gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und die Verletzung der Integrität der Russländischen Föderation, die Untergrabung der Staatssicherheit, die Bildung von bewaffneten Formationen sowie das Entfachen sozialer, rassischer, nationaler und religiöser Zwietracht gerichtet sind.

Artikel 14

1. Die Russländische Föderation ist ein weltlicher Staat. Keine Religion darf als staatliche oder verbindliche festgelegt werden.

2. Religiöse Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

Artikel 15

1. Die Verfassung der Russländischen Föderation hat die höchste juristische Kraft, gilt unmittelbar und findet auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation Anwendung. Gesetze und sonstige Rechtsakte, die in der Russländischen Föderation verabschiedet werden, dürfen der Verfassung der Russländischen Föderation nicht widersprechen.

2. Die Organe der Staatsgewalt, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, Amtsträger, Bürger und ihre Vereinigungen sind verpflichtet, die Verfassung der Russländischen Föderation und die Gesetze einzuhalten.

3. Gesetze unterliegen der amtlichen Veröffentlichung. Nicht veröffentlichte Gesetze werden nicht angewandt. Jegliche normativen Rechtsakte, welche die Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und des Bürgers berühren, dürfen nicht angewandt werden, sofern sie nicht zur allgemeinen Kenntnisnahme amtlich veröffentlicht worden sind.

4. Allgemein anerkannte Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie völkerrechtliche Verträge der Russländischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems. Legt ein völkerrechtlicher Vertrag der Russländischen Föderation andere Regeln als die gesetzlich vorgesehenen fest, kommen die Regeln des völkerrechtlichen Vertrags zur Anwendung.

Artikel 16

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels der Verfassung bilden die Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation und können nicht anders geändert werden als in dem durch diese Verfassung festgelegten Verfahren.
2. Keine anderen Bestimmungen dieser Verfassung dürfen den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation widersprechen.

KAPITEL 2.

RECHTE UND FREIHEITEN DES MENSCHEN UND DES BÜRGERS

Artikel 17

1. In der Russländischen Föderation werden die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers gemäß den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und in Übereinstimmung mit dieser Verfassung anerkannt und garantiert.
2. Die Grundrechte und -freiheiten des Menschen sind unveräußerlich und stehen jedem von Geburt an zu.
3. Die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers dürfen die Rechte und Freiheiten anderer nicht verletzen.

Artikel 18

Die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers gelten unmittelbar. Sie bestimmen den Sinn, den Inhalt und die Anwendung der Gesetze, die Tätigkeit der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt sowie der örtlichen Selbstverwaltung und werden durch die Rechtsprechung gewährleistet.

Artikel 19

1. Alle sind vor dem Gesetz und vor Gericht gleich.
2. Der Staat garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögensverhältnissen und Amtsstellung, Wohnort, religiöser Einstellung, Überzeugungen, Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Vereinigungen oder von anderen Umständen. Jegliche Form der Beschrän-

kung der Bürgerrechte aus Gründen der sozialen, rassischen, nationalen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit ist verboten.

3. Mann und Frau haben gleiche Rechte und Freiheiten sowie gleiche Möglichkeiten, diese zu verwirklichen.

Artikel 20

1. Jeder hat das Recht auf Leben.

2. Die Todesstrafe kann bis zu ihrer Abschaffung durch ein föderales Gesetz als außerordentliche Strafmaßnahme für besonders schwere Straftaten gegen das Leben festgelegt werden, dabei wird dem Beschuldigten das Recht auf Verhandlung seiner Sache vor einem Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen gewährt.

Artikel 21

1. Die Würde der Person wird vom Staat geschützt. Nichts kann ihre Schmälerung begründen.

2. Niemand darf der Folter, Gewalt oder einer sonstigen grausamen oder die Menschenwürde herabsetzenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Niemand darf ohne sein freiwilliges Einverständnis medizinischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Versuchen unterzogen werden.

Artikel 22

1. Jeder hat das Recht auf Freiheit und persönliche Unverletzlichkeit.

2. Arrest, Inhaftnahme und Aufrechterhaltung der Inhaftnahme sind nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig. Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung darf eine Person nicht länger als 48 Stunden festgehalten werden.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf die Unantastbarkeit des Privatlebens, auf das Personen- und Familiengeheimnis sowie auf den Schutz seiner Ehre und seines guten Rufes.

2. Jeder hat das Recht auf das Geheimnis des Schriftverkehrs, der Telefongespräche sowie der postalischen, telegraphischen und sonstigen Mitteilungen. Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Artikel 24

1. Das Sammeln, Aufbewahren, Verwenden und Verbreiten von Informationen über das Privatleben einer Person sind ohne deren Einwilligung unzulässig.
2. Die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie ihre Amtspersonen sind verpflichtet, jedem die Möglichkeit der Einsicht in Dokumente und Materialien zu gewährleisten, welche seine Rechte und Freiheiten unmittelbar berühren, sofern durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 25

Die Wohnung ist unantastbar. Niemand hat das Recht, in eine Wohnung gegen den Willen der dort lebenden Personen einzudringen, außer in den durch föderales Gesetz vorgesehenen Fällen oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Artikel 26

1. Jeder ist berechtigt, seine nationale Zugehörigkeit zu bestimmen und anzugeben. Niemand darf zur Bestimmung und Angabe seiner nationalen Zugehörigkeit gezwungen werden.
2. Jeder hat das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache und auf die freie Wahl der Umgangs-, Erziehungs- und Ausbildungssprache sowie des künstlerischen Ausdrucks.

Artikel 27

1. Jeder, der sich rechtmäßig auf dem Territorium der Russländischen Föderation aufhält, hat das Recht, sich frei zu bewegen sowie seinen Aufenthalts- und Wohnort zu wählen.
2. Jeder kann frei aus der Russländischen Föderation ausreisen. Ein Bürger der Russländischen Föderation ist berechtigt, ungehindert in die Russländische Föderation zurückzukehren.

Artikel 28

Jedem wird die Gewissens- und Glaubensbekenntnisfreiheit garantiert, einschließlich des Rechts, sich allein oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion oder zu keiner Religion zu bekennen, religiöse und andere Überzeugungen frei zu wählen, zu haben und zu verbreiten sowie nach ihnen zu handeln.

Artikel 29

1. Jedem wird die Freiheit des Gedankens und des Wortes garantiert.

2. Unzulässig sind Propaganda oder Agitation, die sozialen, rassistischen, nationalen oder religiösen Hass und Feindschaft entfachen. Verboten ist die Propaganda sozialer, rassistischer, nationaler, religiöser oder sprachlicher Überlegenheit.
3. Niemand darf gezwungen werden, seine Meinungen und Überzeugungen zu äußern oder sich von ihnen loszusagen.
4. Jeder ist berechtigt, auf beliebige gesetzliche Weise Informationen frei zu beschaffen, entgegenzunehmen, weiterzugeben, zu erzeugen und zu verbreiten. Ein Verzeichnis von Nachrichten, die ein Staatsgeheimnis darstellen, wird durch föderales Gesetz bestimmt.
5. Die Freiheit der MasseninFORMATION wird garantiert. Zensur ist verboten.

Artikel 30

1. Jeder hat das Recht auf Vereinigung einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zum Schutz seiner Interessen zu gründen. Die Betätigungsfreiheit von gesellschaftlichen Vereinigungen wird garantiert.
2. Niemand darf zum Eintritt oder Verbleib in irgendeiner Vereinigung gezwungen werden.

Artikel 31

Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen und Umzüge durchzuführen sowie Streikposten aufzustellen.

Artikel 32

1. Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, an der Verwaltung von Angelegenheiten des Staates sowohl unmittelbar als auch durch ihre Vertreter mitzuwirken.
2. Die Bürger der Russländischen Föderation sind berechtigt, die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wählen und in diese gewählt zu werden sowie am Referendum teilzunehmen.
3. Bürger, die durch ein Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurden oder aufgrund eines Gerichtsurteils in Haftanstalten einsitzen, haben nicht das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
4. Die Bürger der Russländischen Föderation haben gleichen Zugang zum Staatsdienst.

5. Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, sich an der Ausübung der Rechtsprechung zu beteiligen.

Artikel 33

Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, sich persönlich an die staatlichen Organe und an die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wenden sowie individuelle und kollektive Eingaben an diese zu richten.

Artikel 34

1. Jeder hat das Recht auf freie Nutzung seiner Fähigkeiten und seines Vermögens zu unternehmerischer und zu anderer nicht durch Gesetz verbotener wirtschaftlicher Tätigkeit.
2. Nicht zulässig ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Monopolisierung und unlauteren Wettbewerb gerichtet ist.

Artikel 35

1. Das Recht auf Privateigentum wird durch das Gesetz geschützt.
2. Jeder hat das Recht, Vermögen allein oder gemeinsam mit anderen zu Eigentum zu haben, zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.
3. Niemandem darf sein Vermögen anders entzogen werden als durch die Entscheidung eines Gerichts. Die Zwangsenteignung des Vermögens für staatliche Bedürfnisse darf nur unter der Voraussetzung einer vorherigen und gleichwertigen Entschädigung durchgeführt werden.
4. Das Erbrecht wird garantiert.

Artikel 36

1. Die Bürger und ihre Vereinigungen haben das Recht, Grund und Boden zu Privateigentum zu haben.
2. Besitz und Nutzung von Grund und Boden und anderer natürlicher Ressourcen sowie die Verfügung über diese werden durch ihre Eigentümer frei ausgeübt, sofern dies der Umwelt keinen Schaden zufügt und nicht die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen anderer verletzt.
3. Die Bedingungen und das Verfahren der Bodennutzung werden auf Grundlage eines föderalen Gesetzes bestimmt.

Artikel 37

1. Die Arbeit ist frei. Jeder hat das Recht, frei über seine Arbeitsfähigkeiten zu verfügen und die Art der Tätigkeit und den Beruf frei zu wählen.
2. Zwangsarbeit ist verboten.
3. Jeder hat das Recht auf Arbeit unter Bedingungen, die den Sicherheits- und Hygieneanforderungen entsprechen, auf Arbeitsentgelt ohne eine wie auch immer geartete Diskriminierung und nicht unter dem Maß des durch föderales Gesetz festgelegten Mindestarbeitslohnes sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
4. Anerkannt wird das Recht auf individuelle und kollektive Arbeitsstreitigkeiten unter Anwendung der durch föderales Gesetz festgelegten Mittel zu deren Entscheidung, einschließlich des Streikrechts.
5. Jeder hat das Recht auf Erholung. Einem aufgrund eines Arbeitsvertrags Beschäftigten werden die durch föderales Gesetz festgelegte Dauer der Arbeitszeit, die Ruhe- und Feiertage sowie der bezahlte Jahresurlaub garantiert.

Artikel 38

1. Die Mutterschaft und Kindschaft sowie die Familie stehen unter dem Schutz des Staates.
2. Die Sorge um die Kinder und deren Erziehung sind gleiches Recht und Pflicht der Eltern.
3. Erwerbsfähige Kinder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, müssen für ihre nicht erwerbsfähigen Eltern sorgen.

Artikel 39

1. Jedem wird soziale Sicherung im Alter, bei Krankheit, Invalidität und Verlust des Ernährers, für die Erziehung der Kinder und in anderen gesetzlich geregelten Fällen garantiert.
2. Die staatlichen Renten und die sozialen Beihilfen werden durch Gesetz festgelegt.
3. Die freiwillige Sozialversicherung, die Schaffung zusätzlicher Formen der sozialen Sicherung und die Wohltätigkeit werden gefördert.

Artikel 40

1. Jeder hat ein Recht auf Wohnraum. Niemandem darf der Wohnraum willkürlich entzogen werden.

2. Die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung fördern den Wohnungsbau und schaffen die Bedingungen zur Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum.

3. Bedürftigen und anderen im Gesetz genannten Bürgern, die Wohnraum benötigen, wird dieser unentgeltlich oder zu einem erschwinglichen Preis aus staatlichen, kommunalen oder sonstigen Wohnungsfonds gemäß den gesetzlich festgelegten Normen zur Verfügung gestellt.

Artikel 41

1. Jeder hat das Recht auf Gesundheitsschutz und medizinische Hilfe. Medizinische Hilfe in staatlichen und kommunalen Einrichtungen des Gesundheitsschutzes wird den Bürgern unentgeltlich auf Kosten der Mittel des entsprechenden Haushalts, der Versicherungsbeiträge und anderer Einnahmen geleistet.

2. In der Russländischen Föderation werden föderale Programme zum Schutz und zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung finanziert, Maßnahmen zur Entwicklung des staatlichen, kommunalen und privaten Systems des Gesundheitsschutzes ergriffen sowie Tätigkeiten gefördert, die die Stärkung der Gesundheit des Menschen, die Entwicklung von Körperkultur und Sport sowie die ökologische und die sanitär-epidemiologische Wohlfahrt unterstützen.

3. Die Verheimlichung von Fakten und Umständen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen darstellen, durch Amtsträger hat deren Verantwortlichkeit gemäß föderalem Gesetz zur Folge.

Artikel 42

Jeder hat das Recht auf eine wohlerhaltene Umwelt, auf verlässliche Informationen über ihren Zustand und auf Ersatz des Schadens, der seiner Gesundheit oder seinem Vermögen durch Verstöße gegen das Umweltrecht zugefügt worden ist.

Artikel 43

1. Jeder hat das Recht auf Bildung.

2. Die allgemeine Zugänglichkeit und die Unentgeltlichkeit der Vorschul-, der grundlegenden Allgemein- und der mittleren Berufsbildung in staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtungen und in Betrieben wird garantiert.

3. Jeder hat das Recht, aufgrund eines Auswahlverfahrens mit Wettbewerbscharakter unentgeltlich eine weiterführende Bildung in einer staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtung und in einem Betrieb zu erhalten.

4. Die grundlegende Allgemeinbildung ist obligatorisch. Die Eltern oder sie ersetzende Personen gewährleisten, dass die Kinder die grundlegende Allgemeinbildung erhalten.

5. Die Russländische Föderation legt föderale staatliche Bildungsstandards fest und unterstützt die verschiedenen Formen der Bildung und Weiterbildung.

Artikel 44

1. Jedem wird die Freiheit literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und sonstiger Arten schöpferischer Tätigkeiten sowie die Freiheit der Lehre garantiert. Geistiges Eigentum wird gesetzlich geschützt.

2. Jeder hat das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und auf Nutzung von Kultureinrichtungen sowie auf Zugang zu kulturellen Werten.

3. Jeder ist verpflichtet, für den Erhalt des historischen und kulturellen Erbes zu sorgen sowie die Geschichts- und Kulturdenkmäler zu bewahren.

Artikel 45

1. Der staatliche Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers in der Russländischen Föderation wird garantiert.

2. Jeder hat das Recht, seine Rechte und Freiheiten mit allen gesetzlich nicht verbotenen Mitteln zu schützen.

Artikel 46

1. Jedem wird der gerichtliche Schutz seiner Rechte und Freiheiten garantiert.

2. Entscheidungen und Handlungen (oder die Untätigkeit) der Organe der Staatsgewalt, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der gesellschaftlichen Vereinigungen und der Amtsträger können bei Gericht angefochten werden.

3. Jeder ist berechtigt, sich in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation an zwischenstaatliche Organe zum Schutz der Menschenrechte und -frei-

heiten zu wenden, sofern alle bestehenden innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft sind.

Artikel 47

1. Niemandem darf das Recht auf Verhandlung seiner Sache vor demjenigen Gericht und durch diejenigen Richter, die gesetzlich für sie zuständig sind, entzogen werden.
2. Der einer Straftat Beschuldigte hat in den durch föderales Gesetz vorgesehenen Fällen das Recht auf Verhandlung seiner Sache durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen.

Artikel 48

1. Jedem wird das Recht auf qualifizierten Rechtsbeistand garantiert. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird der Rechtsbeistand unentgeltlich geleistet.
2. Jeder Festgenommene, Verhaftete oder einer Straftat Beschuldigte hat das Recht, sich vom Moment jeweils der Festnahme, Verhaftung oder Beschuldigung an des Beistands eines Rechtsanwalts (Verteidigers) zu bedienen.

Artikel 49

1. Jeder einer Straftat Beschuldigte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht in dem durch föderales Gesetz vorgesehenen Verfahren bewiesen und durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde.
2. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen.
3. Unüberwindliche Zweifel an der Schuld einer Person werden zugunsten des Beschuldigten ausgelegt.

Artikel 50

1. Niemand darf für ein- und dieselbe Straftat wiederholt verurteilt werden.
2. Bei der Ausübung der Rechtsprechung ist die Verwendung von Beweisen, die unter Verletzung eines föderalen Gesetzes erlangt worden sind, nicht zulässig.
3. Jeder wegen einer Straftat Verurteilte hat das Recht auf Überprüfung des Urteils durch ein höheres Gericht in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren sowie das Recht, um Begnadigung oder Strafmilderung nachzusuchen.

Artikel 51

1. Niemand ist verpflichtet, gegen sich selbst, seinen Ehegatten oder nahe Verwandte, deren Kreis durch föderales Gesetz bestimmt wird, auszusagen.
2. Durch föderales Gesetz können andere Fälle des Zeugnisverweigerungsrechts festgelegt werden.

Artikel 52

Die Rechte der Opfer von Straftaten und von Machtmissbrauch werden vom Gesetz geschützt. Der Staat gewährleistet den Opfern Zugang zur Gerichtsbarkeit und Ersatz des zugefügten Schadens.

Artikel 53

Jeder hat das Recht auf staatlichen Ersatz des Schadens, der durch ungesetzliche Handlungen (oder Unterlassungen) der Organe der Staatsgewalt oder ihrer Amtsträger verursacht wurde.

Artikel 54

1. Ein Gesetz, das eine Verantwortlichkeit begründet oder verschärft, hat keine rückwirkende Kraft.
2. Niemand ist für eine Tat verantwortlich, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht als Rechtsverletzung galt. Wird nach der Begehung der Rechtsverletzung die Verantwortlichkeit für sie aufgehoben oder gemildert, ist das neue Gesetz anzuwenden.

Artikel 55

1. Die Aufzählung der Grundrechte und -freiheiten in der Verfassung der Russländischen Föderation darf nicht als Verneinung oder Schmälerung anderer allgemein anerkannter Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers ausgelegt werden.
2. In der Russländischen Föderation dürfen keine Gesetze erlassen werden, die die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers aufheben oder schmälern.
3. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers können durch föderales Gesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit notwendig ist.

Artikel 56

1. Unter Bedingungen des Ausnahmezustandes können zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und zum Schutz der Verfassungsordnung einzelne Beschränkungen der Rechte und Freiheiten unter Angabe ihrer Grenzen und ihrer Geltungsdauer in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz festgelegt werden.
2. Der Ausnahmezustand kann auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation und in einzelnen Regionen unter den Umständen und in dem Verfahren, die durch föderales Verfassungsgesetz festgelegt sind, verhängt werden.
3. Keiner Einschränkung unterliegen die in den Artikeln 20, 21, 23 Abs. 1, 24, 28, 34 Abs. 1, 46–54 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Rechte und Freiheiten.

Artikel 57

Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich festgesetzten Steuern und sonstigen Abgaben zu zahlen. Gesetze, die neue Steuern einführen oder die Lage der Steuerzahler verschlechtern, haben keine rückwirkende Kraft.

Artikel 58

Jeder ist verpflichtet, Natur und Umwelt zu erhalten und sorgsam mit den Naturschätzen umzugehen.

Artikel 59

1. Der Schutz des Vaterlandes ist Schuldigkeit und Pflicht des Bürgers der Russländischen Föderation.
2. Der Bürger der Russländischen Föderation leistet Militärdienst gemäß föderalem Gesetz.
3. Falls die Ableistung des Militärdienstes den Überzeugungen oder dem Glaubensbekenntnis eines Bürgers der Russländischen Föderation widerspricht und ebenso in sonstigen, durch föderales Gesetz festgelegten Fällen, hat dieser das Recht, stattdessen einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.

Artikel 60

Der Bürger der Russländischen Föderation kann von seinem 18. Lebensjahr an seine Rechte und Pflichten in vollem Umfang selbständig wahrnehmen.

Artikel 61

1. Der Bürger der Russländischen Föderation darf nicht aus der Russländischen Föderation ausgewiesen oder an einen anderen Staat ausgeliefert werden.
2. Die Russländische Föderation garantiert ihren Bürgern Schutz und Obsorge über ihre Grenzen hinaus.

Artikel 62

1. Der Bürger der Russländischen Föderation kann in Übereinstimmung mit einem föderalen Gesetz oder einem völkerrechtlichen Vertrag der Russländischen Föderation die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen (doppelte Staatsangehörigkeit).
2. Besitzt ein Bürger der Russländischen Föderation die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, schmälert das nicht seine Rechte und Freiheiten und befreit ihn nicht von den sich aus der russländischen Staatsangehörigkeit ergebenden Pflichten, sofern durch föderales Gesetz oder einen völkerrechtlichen Vertrag der Russländischen Föderation nichts anderes vorgesehen ist.
3. Ausländer und Staatenlose genießen in der Russländischen Föderation die gleichen Rechte und tragen die gleichen Pflichten wie Bürger der Russländischen Föderation, außer in den durch föderales Gesetz oder einen völkerrechtlichen Vertrag der Russländischen Föderation festgelegten Fällen.

Artikel 63

1. Die Russländische Föderation gewährt Ausländern und Staatenlosen politisches Asyl gemäß den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.
2. In der Russländischen Föderation ist die Auslieferung von Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung sowie wegen in der Russländischen Föderation nicht als Straftat anerkannten Handlungen (oder Unterlassungen) verfolgt werden, an andere Staaten unzulässig. Die Auslieferung von Personen, die der Begehung einer Straftat beschuldigt sind, sowie die Auslieferung von Verurteilten zur Verbüßung ihrer Strafe in einem anderen Staat erfolgen auf Grundlage eines föderalen Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrags der Russländischen Föderation.

Artikel 64

Die Bestimmungen dieses Kapitels bilden die Grundlagen der Rechtsstellung des Einzelnen in der Russländischen Föderation und dürfen nur in dem durch die vorliegende Verfassung festgelegten Verfahren geändert werden.

KAPITEL 3.

FÖDERATIVER AUFBAU

Artikel 65^{vi}

1. Folgende Subjekte der Russländischen Föderation bilden die Russländische Föderation^{vii}:

Republik Adygeâ (Adygeâ), Republik Altaj, Republik Baškortostan, Republik Burâtiâ, Republik Dagestan, Republik Ingušetiâ, Republik Kabardino-Balkarskaâ, Republik Kalmykiâ, Republik Karăaevo-Čerkesskaâ, Republik Kareliâ, Republik Komi, Republik Krym^{viii}, Republik Marij Èl, Republik Mordoviâ, Republik Saha (Âkutiâ), Republik Severnaâ Osetiâ – Alaniâ, Republik Tatarstan (Tatarstan), Republik Tyva, Republik Udmurtskaâ, Republik Hakasiâ, Republik Čečenskaâ, Republik Čuvaškaâ – Čuvašiâ;^{ix}

Region Altaj, Region Zabajkal, Region Kamčatka, Region Krasnodar, Region Krasnoârsk, Region Perm', Region Primorsk, Region Stavropol', Region Habarovsk;^x

^{vi} Red. Anm.: Zu den Subjekten der Föderation s. auch Art. 5.

^{vii} Red. Anm.: Es folgen die deutschen Übersetzungen der Bezeichnungen der Republiken, Gebiete etc. in alphabetischer Reihenfolge gemäß dem russischen Normtext. In der Übersetzung wird die wissenschaftliche Transliteration verwendet.

^{viii} Red. Anm.: Die Republik Krym und die Stadt von föderaler Bedeutung Sevastopol' wurden durch das föderale Verfassungsgesetz Nr. 6-FKZ vom 21. März 2014 „Über die Aufnahme der Republik Krym in die Russländische Föderation und die Entstehung neuer Subjekte im Bestand der Russländischen Föderation – der Republik Krym und der Stadt von föderaler Bedeutung Sevastopol'“ zu neuen Subjekte der Russländischen Föderation erklärt (Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii [Gesetzblatt der RF, abgekürzt: SZ RF], 2014, Nr. 12, Pos. 1201).

^{ix} In der nichtwissenschaftlichen Transkription lauten die Bezeichnungen der Republiken wie folgt: Republik Adygeja (Adygeja), Republik Altai, Republik Baschkortostan, Republik Burjatiën, Republik Dagestan, Republik Ingušetiën, Republik Kabardino-Balkarien, Republik Kalmückien, Republik Karatschaj-Tscherkessien, Republik Karelien, Republik Komi, Republik Krim, Republik Mari El, Republik Mordwinien, Republik Sacha (Jakutien), Republik Nordossetien – Alanien, Republik Tatarstan (Tatarstan), Republik Tuwa, Republik Udmurtien, Republik Chakasien, Republik Tschetschenien, Republik Tschuwaschien – Tschuwaschien.

^x Red. Anm.: In der nicht wissenschaftlichen Transkription lauten die Bezeichnungen der Regionen wie folgt: Region Altai, Region Transbaikal, Region Kamtschatka, Region Krasnodar, Region Krasnojarsk, Region Perm, Region Primorsk, Region Stawropol, Region Chabarowsk.

Gebiet Amur, Gebiet Arhangel'sk, Gebiet Astrahan', Gebiet Belgorod, Gebiet Brânsk, Gebiet Vladimir, Gebiet Volgograd, Gebiet Vologda, Gebiet Voronež, Gebiet Ivanov, Gebiet Irkutsk, Gebiet Kaliningrad, Gebiet Kaluga, Gebiet Kemerov – Kuzbass, Gebiet Kirov, Gebiet Kostroma, Gebiet Kurgan, Gebiet Kursk, Gebiet Leningrad, Gebiet Lipeck, Gebiet Magadan, Gebiet Moskva, Gebiet Murmansk, Gebiet Nižegorodsk, Gebiet Novgorod, Gebiet Novosibirsk, Gebiet Omsk, Gebiet Orenburg, Gebiet Orlov, Gebiet Penza, Gebiet Pskov, Gebiet Rostov, Gebiet Râzan', Gebiet Samara, Gebiet Saratov, Gebiet Sahalin, Gebiet Sverdlovsk, Gebiet Smolensk, Gebiet Tambovsk, Gebiet Tver', Gebiet Tomsk, Gebiet Tula, Gebiet Tûmen', Gebiet Ul'ânovsk, Gebiet Čelâbinsk, Gebiet Âroslavl';^{xi}

Moskva, Sankt-Peterburg, Sevastopol' – Städte von föderaler Bedeutung;^{xii}

Autonomes Gebiet Evrejskaâ;^{xiii}

Autonomer Bezirk Neneck, Autonomer Bezirk Hanty-Mansijsk – Ūgra, Autonomer Bezirk Čukotsk, Autonomer Bezirk Âmallo-Neneck.^{xiv}

2. Die Aufnahme in die Russländische Föderation und die Bildung eines neuen Subjekts in ihrem Bestand erfolgen nach der von einem föderalen Verfassungsgesetz festgelegten Maßgabe.

Artikel 66

1. Der Status der Republik wird durch die Verfassung der Russländischen Föderation und die Verfassung der Republik bestimmt.

^{xi} Red. Anm.: In der nichtwissenschaftlichen Transkription lauten die Bezeichnungen der Gebiete wie folgt: Gebiet Amur, Gebiet Archangelsk, Gebiet Astrachan, Gebiet Belgorod, Gebiet Brjansk, Gebiet Wladimir, Gebiet Wolgograd, Gebiet Wologda, Gebiet Woronesch, Gebiet Iwanow, Gebiet Irkutsk, Gebiet Kaliningrad, Gebiet Kaluga, Gebiet Kemerow – Kuzbass, Gebiet Kirow, Gebiet Kostroma, Gebiet Kurgan, Gebiet Kursk, Gebiet Leningrad, Gebiet Lipetsk, Gebiet Magadan, Gebiet Moskau, Gebiet Murmansk, Gebiet Nischni Nowgorod, Gebiet Nowgorod, Gebiet Nowosibirsk, Gebiet Omsk, Gebiet Orenburg, Gebiet Orlow, Gebiet Penza, Gebiet Pskow, Gebiet Rostow, Gebiet Rjazan, Gebiet Samara, Gebiet Saratow, Gebiet Sachalin, Gebiet Swerdlowsk, Gebiet Smolensk, Gebiet Tambowsk, Gebiet Twer, Gebiet Tomsk, Gebiet Tula, Gebiet Tjumen, Gebiet Uljanowsk, Gebiet Tscheljabinsk, Gebiet Jaroslawl.

^{xii} Red. Anm.: In der nichtwissenschaftlichen Transkription lauten die Bezeichnungen der Städte von föderaler Bedeutung wie folgt: Moskau, St. Petersburg, Sewastopol.

Zur Aufnahme von Sewastopol (und der Republik Krim) in die RF 2014 s. Fn. viii.

^{xiii} Red. Anm.: Hierbei handelt es sich um das Jüdische Autonome Gebiet.

^{xiv} Red. Anm.: In der nichtwissenschaftlichen Transkription lauten die Bezeichnungen der autonomen Bezirke wie folgt: Autonomer Bezirk der Nenzen, Autonomer Bezirk der Chanten und Mansen – Jugra, Autonomer Bezirk der Tschuktschen, Autonomer Bezirk der Jamal-Nenzen.

2. Der Status einer Region, eines Gebiets, einer Stadt von föderaler Bedeutung, eines autonomen Gebiets und eines autonomen Bezirks wird bestimmt durch die Verfassung der Russländischen Föderation sowie durch das Statut der Region, des Gebiets, der Stadt von föderaler Bedeutung, des autonomen Gebiets und des autonomen Bezirks, das vom Gesetzgebungs-(Vertretungs-)organ des entsprechenden Subjekts der Russländischen Föderation verabschiedet wird.
3. Auf Vorschlag der gesetzgebenden und vollziehenden Organe eines autonomen Gebiets oder eines autonomen Bezirks kann ein föderales Gesetz über das autonome Gebiet oder den autonomen Bezirk verabschiedet werden.
4. Die Beziehungen der innerhalb einer Region oder eines Gebiets gelegenen autonomen Bezirke können durch föderales Gesetz und Vertrag zwischen den Organen der Staatsgewalt des autonomen Bezirks und entsprechend den Organen der Staatsgewalt der Region oder des Gebiets geregelt werden.
5. Der Status eines Subjekts der Russländischen Föderation kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Russländischen Föderation und dem Subjekt der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz geändert werden.

Artikel 67

1. Das Territorium der Russländischen Föderation umfasst die Territorien ihrer Subjekte, die Binnengewässer und das Küstenmeer sowie den darüber liegenden Luftraum. Auf dem Territorium der Russländischen Föderation können in Übereinstimmung mit einem föderalen Gesetz föderale Territorien gebildet werden^{xv}. Die Organisation der öffentlichen Gewalt auf den föderalen Territorien wird durch das genannte föderale Gesetz festgelegt.
2. Die Russländische Föderation verfügt über souveräne Rechte und übt die Jurisdiktion über den Kontinentalsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone der Russländischen Föderation gemäß dem durch föderales Gesetz und die Normen des Völkerrechts bestimmten Verfahren aus.

^{xv} Red. Anm.: Der russische Begriff „föderale Territorien“ (federal'nye territorii) ist eine direkte Übersetzung des englischen Begriffs „federal territories“.

2¹. Die Russländische Föderation gewährleistet den Schutz ihrer Souveränität und ihrer territorialen Integrität. Handlungen (mit Ausnahme einer Abgrenzung, Demarkation und Neufestlegung der Staatsgrenze der Russländischen Föderation zu den Nachbarstaaten), die auf eine Abtretung eines Teils des Territoriums der Russländischen Föderation gerichtet sind, sowie Aufrufe zu solchen Handlungen sind unzulässig.

3. Die Grenzen zwischen den Subjekten der Russländischen Föderation können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Artikel 67¹

1. Die Russländische Föderation ist die Rechtsnachfolgerin der UdSSR auf ihrem Territorium sowie die Rechtsnachfolgerin (Rechtsfortsetzerin) der UdSSR bezüglich der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, deren Organen, der Teilnahme an völkerrechtlichen Verträgen sowie bezüglich der durch die völkerrechtlichen Verträge vorgesehenen Verpflichtungen und Aktiva der UdSSR außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation.

2. Die Russländische Föderation, vereint durch die tausendjährige Geschichte, das Andenken an die Vorfahren während, die uns Ideale, den Glauben an Gott und die Kontinuität in der Entwicklung des Russländischen Staates überliefert haben, erkennt die historisch gewachsene staatliche Einheit an.

3. Die Russländische Föderation ehrt das Andenken an die Verteidiger des Vaterlands und gewährleistet den Schutz der historischen Wahrheit. Eine Schmälerung der Bedeutung der Heldentat des Volks bei der Verteidigung des Vaterlandes ist unzulässig.

4. Kinder sind die höchste Priorität der staatlichen Politik Russlands. Der Staat schafft Bedingungen, die eine allumfassende geistige, moralische, intellektuelle und physische Entwicklung von Kindern sowie ihre Erziehung zu Patriotismus, staatsbürgerlichem Verantwortungsbewusstsein und Achtung vor den Älteren fördern. Der Staat sichert den Vorrang der familiären Erziehung und übernimmt die elterlichen Pflichten für Kinder, die ohne Fürsorge geblieben sind.

Artikel 68

1. Staatssprache der Russländischen Föderation auf ihrem gesamten Territorium ist die russische Sprache als die Sprache des staatsbildenden Volks, das zu einer multinationalen Union gleichberechtigter Völker der Russländischen Föderation gehört.
2. Die Republiken sind berechtigt, ihre eigenen Staatssprachen festzulegen. Diese werden in den Organen der Staatsgewalt, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und den staatlichen Einrichtungen der Republiken neben der Staatssprache der Russländischen Föderation verwendet.
3. Die Russländische Föderation garantiert allen ihren Völkern das Recht auf Erhalt der Muttersprache und die Schaffung von Bedingungen für deren Erlernen und deren Entwicklung.
4. Die Kultur in der Russländischen Föderation ist ein einzigartiges Erbe ihres multinationalen Volks. Die Kultur wird vom Staat gefördert und geschützt.

Artikel 69

1. Die Russländische Föderation garantiert die Rechte der kleinen Urvölker in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie den völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation.
2. Der Staat schützt die kulturelle Identität aller Völker und ethnischer Gemeinschaften der Russländischen Föderation und garantiert den Erhalt der ethnokulturellen sowie sprachlichen Vielfalt.
3. Die Russländische Föderation unterstützt die im Ausland lebenden Landsleute bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, der Gewährleistung des Schutzes ihrer Interessen und der Erhaltung der gesamtrussländischen kulturellen Identität.

Artikel 70

1. Staatsflagge, -wappen und -hymne der Russländischen Föderation, ihre Beschreibung und das Verfahren ihrer offiziellen Nutzung werden durch föderales Verfassungsgesetz festgelegt.
2. Hauptstadt der Russländischen Föderation ist die Stadt Moskau. Der Status der Hauptstadt wird durch föderales Gesetz festgelegt. Ständiger Sitz einzelner föderaler Organe der Staatsgewalt kann eine andere Stadt sein, die durch föderales Verfassungsgesetz bestimmt wird.

Artikel 71

In die Zuständigkeit der Russländischen Föderation gehören^{xvi}:

- a) die Verabschiedung und Änderung der Verfassung der Russländischen Föderation und der föderalen Gesetze sowie die Kontrolle über ihre Einhaltung;
- b) der föderative Aufbau und das Territorium der Russländischen Föderation;
- v) die Regelung und der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers; die Staatsangehörigkeit in der Russländischen Föderation; die Regelung und der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten;
- g) die Organisation der öffentlichen Gewalt, die Festlegung des Systems der föderalen Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie der Ordnung ihrer Organisation und Tätigkeit; die Bildung von föderalen Organen der Staatsgewalt;
- d) das föderale Staatseigentum und dessen Verwaltung;
- e) die Festlegung der Grundsätze der föderalen Politik sowie föderale Programme im Bereich der staatlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, wissenschaftlich-technologischen, sozialen, kulturellen sowie nationalen Entwicklung der Russländischen Föderation; die Festlegung einheitlicher rechtlicher Grundlagen des Gesundheitsschutz-, Erziehungs- und Bildungssystems einschließlich der Weiterbildung;
- ž) die Festlegung der rechtlichen Grundlagen eines einheitlichen Markts; die Regelung des Finanz-, Währungs-, Kredit- und Zollwesens, die Geldemission, die Grundsätze der Preispolitik; die föderalen Wirtschaftsdienste einschließlich der föderalen Banken;
- z) der föderale Haushalt; die föderalen Steuern und Abgaben; föderale Fonds für die Regionalentwicklung;
- i) die föderalen Energiesysteme, die Kernenergie, spaltbare Materialien; der föderale Verkehr, die föderalen Verkehrsverbindungen, Informationen, Informationssysteme sowie das Post- und Fernmeldewesen; Aktivitäten im Weltraum;
- k) die Außenpolitik und die internationalen Beziehungen der Russländischen Föderation, die völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation; Fragen von Krieg und Frieden;

^{xvi} Red. Anm.: Die Buchstaben der Aufzählung folgen dem russischen Alphabet und wurden entsprechend transliteriert.

- l) die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Russländischen Föderation;
- m) die Verteidigung und Sicherheit; die Rüstungsproduktion; die Bestimmung des Verfahrens für den Kauf und Verkauf von Waffen, Munition, Militärtechnik und anderem militärischem Vermögen; die Produktion von Giftstoffen und Betäubungsmitteln sowie das Verfahren ihres Gebrauchs; die Gewährleistung der Sicherheit des Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates bei der Anwendung von Informationstechnologien und dem digitalen Datenverkehr;
- n) die Bestimmung des Status und der Schutz der Staatsgrenze, des Küstenmeeres, des Luft- raums, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels der Russländischen Föderation;
- o) die Gerichtsverfassung; die Staatsanwaltschaft; die Straf- und Strafvollzugsgesetzgebung; Amnestie und Begnadigung; die Zivilgesetzgebung; die Prozessgesetzgebung; die rechtliche Regelung des geistigen Eigentums;
- p) das föderale Kollisionsrecht;
- r) der metrologische Dienst, die Industriestandards, die Eichmaße, das metrische System und die Zeitberechnung; das Vermessungswesen und die Kartographie; Benennungen geographischer Objekte; der meteorologische Dienst; die offizielle Statistik und die Buchführung;
- s) die staatlichen Auszeichnungen und Ehrentitel der Russländischen Föderation;
- t) der föderale Staatsdienst; die Festlegung von Beschränkungen für die Besetzung staatlicher und kommunaler Ämter sowie von Ämtern im staatlichen und kommunalen Dienst, darunter Beschränkungen im Zusammenhang mit einer vorhandenen ausländischen Staatsangehörigkeit, einer Aufenthaltserlaubnis oder eines sonstigen Dokuments, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt, sowie Beschränkungen im Zusammenhang mit der Eröffnung oder dem Vorhandensein von Konten (Einlagen), der Aufbewahrung von Bargeld und Wertsachen bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegenen ausländischen Banken.

Artikel 72

1. In die gemeinsame Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation gehören:

- a) die Gewährleistung der Übereinstimmung der Verfassungen und Gesetze der Republiken, der Statuten, Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften der Regionen, Gebiete, Städte von föderaler Bedeutung, des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke mit der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen;
- b) der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers; der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten; die Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Rechtsordnung und der öffentlichen Sicherheit; die Ordnung der Grenzzonen;
- v) Fragen des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über Grund und Boden, Bodenschätze, Wasser- und andere natürliche Ressourcen;
- g) die Abgrenzung des Staatseigentums;
- d) die Nutzung der Natur; Landwirtschaft; Umweltschutz und die Gewährleistung der ökologischen Sicherheit; besonders zu schützende Naturgebiete; der Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern;
- e) allgemeine Fragen der Erziehung, der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur, der Körperkultur und des Sports sowie der Jugendpolitik;
- ž) die Koordination von Fragen des Gesundheitsschutzes, darunter die Gewährleistung der Bereitstellung einer zugänglichen und hochwertigen medizinischen Versorgung, die Erhaltung und Stärkung der Volksgesundheit, die Schaffung von Bedingungen für einen gesunden Lebensstil, die Bildung einer Kultur verantwortungsvollen Gesundheitsbewusstseins der Bürger; sozialer Schutz einschließlich der sozialen Versorgung;
- ž¹) der Schutz von Familie, Mutterschaft, Vaterschaft und Kindschaft; der Schutz der Institution Ehe als eines Bundes zwischen einem Mann und einer Frau; die Schaffung von Bedingungen für eine würdige Erziehung der Kinder in der Familie sowie für die Erfüllung der Verpflichtung volljähriger Kinder, für ihre Eltern zu sorgen;
- z) die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, Naturkatastrophen und Epidemien sowie die Beseitigung ihrer Folgen;
- i) die Festlegung allgemeiner Prinzipien der Besteuerung und Abgaben in der Russländischen Föderation;
- k) die Verwaltungs-, Verwaltungsprozess-, Arbeits-, Familien-, Wohnungs-, Boden-, Wasser- und Waldgesetzgebung, die Gesetzgebung über Bodenschätze und den Umweltschutz;

- l) das Personal der Gerichts- und Rechtsschutzorgane; die Rechtsanwaltschaft, das Notariat;
 - m) der Schutz des angestammten Lebensraums und der traditionellen Lebensform kleiner ethnischer Gemeinschaften;
 - n) die Festlegung allgemeiner Organisationsprinzipien des Systems der Organe der Staatsgewalt und der örtlichen Selbstverwaltung;
 - o) die Koordinierung der internationalen und außenwirtschaftlichen Beziehungen der Subjekte der Russländischen Föderation und die Erfüllung der völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten gleichermaßen für Republiken, Regionen, Gebiete, Städte von föderaler Bedeutung, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke.

Artikel 73

Außerhalb der Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Befugnisse der Russländischen Föderation im Bereich der gemeinsamen Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation verfügen die Subjekte der Russländischen Föderation über die gesamte Fülle der Staatsgewalt.

Artikel 74

1. Auf dem Territorium der Russländischen Föderation ist die Festlegung von Zollgrenzen, -gebühren und -abgaben oder irgendwelcher sonstiger Hindernisse für den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Finanzmitteln unzulässig.
2. Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs können in Übereinstimmung mit einem föderalen Gesetz eingeführt werden, falls dies für die Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, des Schutzes von Natur und kulturellen Werten notwendig ist.

Artikel 75

1. Als Geldeinheit in der Russländischen Föderation gilt der Rubel. Die Geldemission erfolgt ausschließlich durch die Zentralbank der Russländischen Föderation. Die Einführung und die Emission anderen Geldes in der Russländischen Föderation sind unzulässig.

2. Der Schutz und die Gewährleistung der Stabilität des Rubels ist die Hauptaufgabe der Zentralbank der Russländischen Föderation, die sie unabhängig von anderen Organen der Staatsgewalt ausübt.
3. Das System der Steuern, die an den föderalen Haushalt abgeführt werden, sowie die allgemeinen Prinzipien der Besteuerung und Abgaben in der Russländischen Föderation werden durch föderales Gesetz festgelegt.
4. Staatsanleihen werden in dem durch föderales Gesetz bestimmten Verfahren ausgegeben und auf freiwilliger Basis untergebracht.
5. Die Russländische Föderation achtet die Arbeit der Bürger und gewährleistet den Schutz ihrer Rechte. Der Staat garantiert einen Mindestarbeitslohn nicht unterhalb der Höhe des Existenzminimums der gesamten arbeitsfähigen Bevölkerung in der Russländischen Föderation.
6. In der Russländischen Föderation wird ein System der Rentenversorgung der Bürger auf der Grundlage der Prinzipien der Allgemeinheit, der Gerechtigkeit und der Solidarität der Generationen gebildet, sein effektiver Betrieb erhält Unterstützung, mindestens einmal jährlich erfolgt die Indexierung der Renten in einem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren.
7. In der Russländischen Föderation werden die verpflichtende Sozialversicherung, die gezielte soziale Unterstützung der Bürger sowie die Indexierung von Sozialleistungen und sonstigen sozialen Auszahlungen in Übereinstimmung mit einem föderalen Gesetz garantiert.

Artikel 75¹

In der Russländischen Föderation werden die Bedingungen für ein stabiles wirtschaftliches Wachstum des Landes und eine Erhöhung des Wohlstands der Bürger sowie für ein gegenseitiges Vertrauen zwischen Staat und Gesellschaft geschaffen, der Schutz der Würde der Bürger und die Achtung der arbeitenden Menschen garantiert und das Gleichgewicht zwischen den Rechten und den Pflichten des Bürgers, die Sozialpartnerschaft sowie die wirtschaftliche, politische und soziale Solidarität gewährleistet.

Artikel 76

1. Im Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation werden föderale Verfassungsgesetze und föderale Gesetze verabschiedet, die auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation unmittelbar gelten.

2. Im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation werden föderale Gesetze sowie in Übereinstimmung mit diesen zu verabschiedende Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften der Subjekte der Russländischen Föderation erlassen.
3. Die föderalen Gesetze dürfen den föderalen Verfassungsgesetzen nicht widersprechen.
4. Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Russländischen Föderation und der gemeinsamen Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation treffen die Republiken, Regionen, Gebiete, Städte von föderaler Bedeutung, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke ihre eigenen rechtlichen Regelungen, einschließlich der Verabschiedung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften.
5. Die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Subjekte der Russländischen Föderation dürfen den föderalen Gesetzen nicht widersprechen, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels verabschiedet wurden. Widerspricht ein föderales Gesetz einem in der Russländischen Föderation erlassenen sonstigen Akt, gilt das föderale Gesetz.
6. Widerspricht ein föderales Gesetz einer Rechtsvorschrift eines Subjekts der Russländischen Föderation, die in Übereinstimmung mit Absatz 4 dieses Artikels erlassen wurde, gilt die Rechtsvorschrift des Subjekts der Russländischen Föderation.

Artikel 77

1. Das System der Organe der Staatsgewalt der Republiken, Regionen, Gebiete, Städte von föderaler Bedeutung, des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke wird von den Subjekten der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation und den durch föderales Gesetz festgelegten allgemeinen Prinzipien der Organisation der Vertretungs- und Vollzugsorgane der Staatsgewalt selbständig festgelegt.
2. In den Grenzen der Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Befugnisse der Russländischen Föderation im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation bilden die föderalen Vollzugsorgane und die Vollzugsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation ein einheitliches System der vollziehenden Gewalt in der Russländischen Föderation.

3. Höchster Amtsträger eines Subjekts der Russländischen Föderation (Leiter des höchsten Vollzugsorgans der Staatsgewalt eines Subjekts der Russländischen Föderation) kann jeder Bürger der Russländischen Föderation sein, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, ständig in der Russländischen Föderation lebt und keine ausländische Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges Dokument besitzt, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt. Dem höchsten Amtsträger eines Subjekts der Russländischen Föderation (dem Leiter des höchsten Vollzugsorgans der Staatsgewalt eines Subjekts der Russländischen Föderation) ist es in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren untersagt, bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegenen ausländischen Banken Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu besitzen sowie Bargeld und Wertsachen zu verwahren. Durch föderales Gesetz können zusätzliche Anforderungen an den höchsten Amtsträger eines Subjekts der Russländischen Föderation (den Leiter des höchsten Vollzugsorgans der Staatsgewalt eines Subjekts der Russländischen Föderation) festgelegt werden.

Artikel 78

1. Die föderalen Vollzugsorgane können zur Ausübung ihrer Befugnisse eigene territoriale Organe bilden und entsprechende Amtsträger ernennen.
2. Die föderalen Vollzugsorgane können im Einvernehmen mit den Vollzugsorganen der Subjekte der Russländischen Föderation diesen die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse übertragen, sofern dies nicht der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen widerspricht.
3. Die Vollzugsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation können im Einvernehmen mit den föderalen Vollzugsorganen diesen die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse übertragen.
4. Der Präsident der Russländischen Föderation und die Regierung der Russländischen Föderation gewährleisten in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation die Ausübung der Befugnisse der föderalen Staatsgewalt auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation.
5. Leiter eines föderalen staatlichen Organs kann jeder Bürger der Russländischen Föderation sein, der das 30. Lebensjahr erreicht hat und keine ausländische Staatsangehörigkeit oder eine

Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges Dokument besitzt, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt. Dem Leiter eines föderalen staatlichen Organs ist es in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren untersagt, bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegenen ausländischen Banken Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu besitzen sowie Bargeld und Wertsachen zu verwahren.

Artikel 79

Die Russländische Föderation kann sich in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation an zwischenstaatlichen Vereinigungen beteiligen und diesen einen Teil ihrer Befugnisse übertragen, sofern dies keine Beschränkung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers nach sich zieht und nicht den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation widerspricht. Entscheidungen zwischenstaatlicher Organe, die auf der Grundlage von Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation in einer der Verfassung der Russländischen Föderation widersprechenden Auslegung getroffen wurden, sind in der Russländischen Föderation nicht zu vollstrecken.

Artikel 79¹

Die Russländische Föderation ergreift Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung des internationalen Friedens und der Sicherheit, zur Gewährleistung einer friedlichen Koexistenz von Staaten und Völkern sowie zur Vermeidung der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates.

KAPITEL 4.

DER PRÄSIDENT DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION

Artikel 80

1. Der Präsident der Russländischen Föderation ist das Staatsoberhaupt.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation ist Garant der Verfassung der Russländischen Föderation sowie der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers. Gemäß dem durch die Verfassung der Russländischen Föderation festgelegten Verfahren ergreift er Maß-

nahmen zum Schutz der Souveränität der Russländischen Föderation, ihrer Unabhängigkeit und staatlichen Integrität, unterstützt den zivilen Frieden und die Eintracht im Land, gewährleistet das aufeinander abgestimmte Funktionieren und Zusammenwirken der zum einheitlichen System der öffentlichen Gewalt gehörenden Organe.

3. Der Präsident der Russländischen Föderation bestimmt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen die Hauptrichtungen der Innen- und Außenpolitik des Staates.

4. Der Präsident der Russländischen Föderation vertritt als Staatsoberhaupt die Russländische Föderation innerhalb des Landes und in den internationalen Beziehungen.

Artikel 81

1. Der Präsident der Russländischen Föderation wird von den Bürgern der Russländischen Föderation auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in einer geheimen Abstimmung auf sechs Jahre gewählt.

2. Zum Präsidenten der Russländischen Föderation kann jeder Bürger der Russländischen Föderation gewählt werden, der nicht jünger als 35 Jahre ist und seit mindestens 25 Jahren ständig in der Russländischen Föderation lebt sowie keine ausländische Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges Dokument besitzt oder früher besessen hatte, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt. Die Anforderung an einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation über das Fehlen einer ausländischen Staatsangehörigkeit erstreckt sich nicht auf Bürger der Russländischen Föderation, die früher die Staatsangehörigkeit eines Staates besaßen, der oder ein Teil dessen gemäß einem föderalen Verfassungsgesetz in die Russländische Föderation aufgenommen wurde^{xvii}, und die ständig auf dem Territorium des in die Russländische Föderation aufgenommenen Staates oder dem Territorium des in die Russländische Föderation aufgenommenen Teils des Staates lebten. Dem Präsidenten der Russländischen Föderation ist es in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren untersagt, bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation

^{xvii} Red. Anm.: Zur Aufnahme der Krim und von Sewastopol in die Föderation s. Fn. viii.

tion gelegenen ausländischen Banken Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu besitzen sowie Bargeld und Wertsachen zu verwahren.

3. Ein- und dieselbe Person kann das Präsidentenamt der Russländischen Föderation nicht länger als zwei Amtsperioden innehaben.

3¹. Die Bestimmung von Artikel 81 Absatz 3 der Verfassung der Russländischen Föderation, welche die Anzahl der Amtszeiten begrenzt, während derer ein- und dieselbe Person das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation innehaben kann, gilt für eine Person, die das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation innehatte und (oder) innehat, ohne Berücksichtigung der Anzahl der Amtszeiten, während derer sie dieses Amt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Verfassung der Russländischen Föderation, welche die entsprechende Begrenzung einführte, innehatte und (oder) innehat, und schließt für diese die Möglichkeit nicht aus, das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation innerhalb der in dieser Bestimmung zulässigen Amtszeiten inne zu haben.

4. Das Verfahren der Wahl des Präsidenten der Russländischen Föderation wird durch föderales Gesetz bestimmt.

Artikel 82

1. Bei Amtsantritt leistet der Präsident der Russländischen Föderation dem Volk folgenden Eid:
„Ich schwöre, bei der Ausübung der Befugnisse des Präsidenten der Russländischen Föderation die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers zu achten und zu schützen, die Verfassung der Russländischen Föderation einzuhalten und zu verteidigen, die Souveränität und Unabhängigkeit, die Sicherheit und Integrität des Staates zu schützen und dem Volke treu zu dienen“.

2. Der Eid wird in einem feierlichen Rahmen in Anwesenheit der Senatoren der Russländischen Föderation, der Abgeordneten der Staatsduma und der Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation geleistet.

Artikel 83

Der Präsident der Russländischen Föderation:

a) ernennt den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, dessen Kandidatur auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation von der Staatsduma bestätigt

wurde, und enthebt den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation seines Amtes;

b) übt die allgemeine Leitung der Regierung der Russländischen Föderation aus; ist berechtigt, bei Sitzungen der Regierung der Russländischen Föderation den Vorsitz zu führen;

b¹) bestätigt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation die Struktur der föderalen Vollzugsorgane, nimmt darin Änderungen vor; legt in der Struktur der föderalen Vollzugsorgane solche Organe fest, deren Tätigkeit der Präsident der Russländischen Föderation leitet, sowie solche Organe, deren Tätigkeit die Regierung der Russländischen Föderation leitet. Falls der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation vom Präsidenten der Russländischen Föderation des Amtes enthoben wird, unterbreitet der erneut ernannte Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation dem Präsidenten der Russländischen Föderation keinen Vorschlag zur Struktur der föderalen Vollzugsorgane;

v) trifft die Entscheidung über den Rücktritt der Regierung der Russländischen Föderation;

v¹) nimmt den Rücktritt des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, der föderalen Minister sowie der Leiter der föderalen Vollzugsorgane, deren Tätigkeit der Präsident der Russländischen Föderation leitet, an;

g) schlägt der Staatsduma die Kandidatur für die Besetzung des Amtes des Vorsitzenden der Zentralbank der Russländischen Föderation vor; legt der Staatsduma die Frage über die Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russländischen Föderation vor;

d) ernennt die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und die föderalen Minister, deren Kandidaturen die Staatsduma bestätigt hat (mit Ausnahme der in Buchst. d¹ des vorliegenden Artikels genannten föderalen Minister), und enthebt sie ihres Amtes;

d¹) ernennt nach Konsultation des Föderationsrats und entlässt die Leiter der föderalen Vollzugsorgane (einschließlich der föderalen Minister), die für Fragen der Verteidigung, der Staatssicherheit, der inneren Angelegenheiten, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, der Vorbeugung von Notfallsituationen und der Bekämpfung von Katastrophenfolgen sowie der öffentlichen Sicherheit zuständig sind;

e) schlägt dem Föderationsrat Kandidaturen für die Besetzung des Amts des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation vor; ernennt die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter anderer föderaler Gerichte;

e¹) ernennt nach Konsultation des Föderationsrats und entlässt den Generalstaatsanwalt der Russländischen Föderation, die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation, die Staatsanwälte der Subjekte der Russländischen Föderation, die Staatsanwälte der Militärstaatsanwaltschaften und sonstiger den Staatsanwälten der Subjekte der Russländischen Föderation gleichgestellter spezialisierter Staatsanwälte; ernennt und entlässt sonstige Staatsanwälte, für die ein solches Verfahren zur Ernennung und Entlassung durch föderales Gesetz festgelegt ist;

e²) ernennt und entlässt die Vertreter der Russländischen Föderation im Föderationsrat;

e³) übermittelt dem Föderationsrat in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz einen Antrag auf Beendigung der Befugnisse des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, der Vorsitzenden, der Stellvertreter der Vorsitzenden und der Richter der Kassations- und Berufungsgerichte, wenn sie eine Handlung begehen, die die Ehre und Würde eines Richters befleckt, sowie in sonstigen, durch föderales Verfassungsgesetz vorgesehenen Fällen, die bezeugen, dass die Ausübung seiner Befugnisse durch den Richter unmöglich ist;

e⁴) schlägt dem Föderationsrat Kandidaturen für die Besetzung des Amts des Vorsitzenden des Rechnungshofs und der Hälfte der Gesamtzahl der Prüfer des Rechnungshofs vor; schlägt der

Staatsduma Kandidaturen für die Besetzung des Amtes des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rechnungshofs und der Hälfte der Gesamtzahl der Prüfer des Rechnungshofs vor;

e⁵) bildet den Staatsrat der Russländischen Föderation zum Zweck der Gewährleistung eines aufeinander abgestimmten Funktionierens und Zusammenwirkens der Organe der öffentlichen Gewalt, der Bestimmung der Hauptrichtungen der Innen- und Außenpolitik der Russländischen Föderation sowie der vorrangigen Richtungen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Staates; der Status des Staatsrats der Russländischen Föderation wird durch föderales Gesetz bestimmt;

ž) bildet den Sicherheitsrat der Russländischen Föderation zum Zweck der Unterstützung des Staatsoberhauptes bei der Ausübung seiner Befugnisse in Fragen der Sicherung der nationalen Interessen und der Sicherheit der Person, der Gesellschaft und des Staates sowie der Aufrechterhaltung des zivilen Friedens und der Eintracht im Land, des Schutzes der Souveränität der Russländischen Föderation, ihrer Unabhängigkeit und staatlichen Integrität sowie zum Zweck der Abwendung von inneren und äußeren Bedrohungen; leitet den Sicherheitsrat der Russländischen Föderation. Der Status des Sicherheitsrats der Russländischen Föderation wird durch föderales Gesetz bestimmt;

z) bestätigt die Militärdoktrin der Russländischen Föderation;

i) bildet die Administration des Präsidenten der Russländischen Föderation zu Zwecken der Gewährleistung der Verwirklichung seiner Befugnisse;

k) ernennt und entlässt die bevollmächtigten Stellvertreter des Präsidenten der Russländischen Föderation;

l) ernennt und entlässt das Oberkommando der Streitkräfte der Russländischen Föderation;

m) ernennt und beruft nach Konsultierungen der entsprechenden Ausschüsse oder Kommissionen der Kammern der Föderalversammlung die diplomatischen Vertreter der Russländischen Föderation in ausländischen Staaten und internationalen Organisationen ab.

Artikel 84

Der Präsident der Russländischen Föderation:

a) beraumt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation und dem föderalen Gesetz die Wahlen zur Staatsduma an;

- b) löst die Staatsduma in den Fällen und gemäß dem Verfahren auf, die von der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehen sind;
- v) beraumt ein Referendum in dem Verfahren an, das durch föderales Verfassungsgesetz festgelegt ist;
- g) bringt Gesetzentwürfe in die Staatsduma ein;
- d) unterzeichnet und verkündet die föderalen Gesetze;
- e) wendet sich an die Föderalversammlung mit alljährlichen Botschaften über die Lage im Land und über die Grundrichtungen der Innen- und Außenpolitik des Staates.

Artikel 85

1. Der Präsident der Russländischen Föderation kann Vermittlungsverfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation sowie zwischen Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation anwenden. Wird keine einvernehmliche Lösung erreicht, kann er die Beilegung des Streits dem entsprechenden Gericht zur Prüfung vorlegen.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation ist berechtigt, die Wirkung von Akten der Vollzugsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation bis zur Entscheidung durch das entsprechende Gericht auszusetzen, wenn diese Akte der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Russländischen Föderation widersprechen oder die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers verletzen.

Artikel 86

Der Präsident der Russländischen Föderation:

- a) leitet die Außenpolitik der Russländischen Föderation;
- b) führt Verhandlungen und unterzeichnet die völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation;
- v) unterzeichnet die Ratifikationsurkunden;
- g) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsurkunden der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter entgegen.

Artikel 87

1. Der Präsident der Russländischen Föderation ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Russländischen Föderation.
2. Im Falle einer Aggression gegen die Russländische Föderation oder eines unmittelbar drohenden Angriffs verhängt der Präsident der Russländischen Föderation unter unverzüglicher Benachrichtigung des Föderationsrats und der Staatsduma den Kriegszustand über das Territorium der Russländischen Föderation oder über einzelne ihrer Ortschaften.
3. Das Regime des Kriegszustands wird durch föderales Verfassungsgesetz bestimmt.

Artikel 88

Unter den Umständen und in dem Verfahren, die durch föderales Verfassungsgesetz vorgesehen sind, verhängt der Präsident der Russländischen Föderation unter unverzüglicher Benachrichtigung des Föderationsrats und der Staatsduma den Ausnahmezustand über das Territorium der Russländischen Föderation oder über einzelne ihrer Ortschaften.

Artikel 89

Der Präsident der Russländischen Föderation:

- a) entscheidet in Fragen der Staatsangehörigkeit der Russländischen Föderation und der Gewährung politischen Asyls;
- b) verleiht die staatlichen Auszeichnungen der Russländischen Föderation, die Ehrentitel der Russländischen Föderation sowie die höchsten militärischen und die höchsten Dienstränge;
- v) übt das Begnadigungsrecht aus.

Artikel 90

1. Der Präsident der Russländischen Föderation erlässt Dekrete und Verfügungen.
2. Dekrete und Verfügungen des Präsidenten der Russländischen Föderation müssen auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation verbindlich ausgeführt werden.
3. Dekrete und Verfügungen des Präsidenten der Russländischen Föderation dürfen der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen nicht widersprechen.

Artikel 91

Der Präsident der Russländischen Föderation genießt Immunität.

Artikel 92

1. Der Präsident der Russländischen Föderation beginnt mit der Ausübung seiner Befugnisse ab dem Zeitpunkt seiner Eidesleistung und beendet ihre Ausübung nach Ablauf seiner Amtsperiode ab dem Zeitpunkt der Eidesleistung des neu gewählten Präsidenten der Russländischen Föderation.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation beendet die Ausübung seiner Befugnisse vorzeitig im Fall seines Rücktritts, im Fall einer aufgrund des Gesundheitszustands anhaltenden Unfähigkeit zur Wahrnehmung der ihm zukommenden Befugnisse oder im Fall einer Amtsenthebung. Dabei müssen die Wahlen zum Präsidenten der Russländischen Föderation spätestens drei Monate ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Ausübung der Befugnisse stattfinden.
3. In sämtlichen Fällen, in denen der Präsident der Russländischen Föderation nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, führt diese vorübergehend der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation aus. Der Interimspräsident der Russländischen Föderation hat nicht das Recht, die Staatsduma aufzulösen, ein Referendum anzuberaumen sowie Vorschläge zu Änderungen und zur Revision von Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation einzubringen.

Artikel 92¹

1. Ein Präsident der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse im Zusammenhang mit dem Ablauf seiner Amtszeit, mit seinem vorzeitigen Rücktritt oder mit der aufgrund des Gesundheitszustands anhaltenden Unfähigkeit zur Wahrnehmung der ihm zukommenden Befugnisse beendet hat, genießt Immunität.
2. Sonstige Garantien für einen Präsidenten der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse im Zusammenhang mit dem Ablauf seiner Amtszeit, mit seinem vorzeitigen Rücktritt oder mit der aufgrund des Gesundheitszustands anhaltenden Unfähigkeit zur Wahrnehmung der ihm zukommenden Befugnisse beendet hat, werden durch föderales Gesetz festgelegt.
3. Einem Präsidenten der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, kann in dem in Artikel 93 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Verfahren die Immunität entzogen werden.

Artikel 93

1. Durch den Föderationsrat kann der Präsident der Russländischen Föderation nur dann seines Amtes enthoben und einem Präsidenten, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, die Immunität entzogen werden, wenn die Staatsduma die Anklage des Hochverrats oder der Begehung einer sonstigen schweren Straftat erhoben hat, die durch ein Gutachten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation über das Vorliegen von Merkmalen einer Straftat in den Handlungen sowohl des amtierenden als auch des Präsidenten, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, und durch ein Gutachten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation über die Einhaltung des festgelegten Verfahrens bei der Anklageerhebung bestätigt wurde.

2. Die Entscheidung der Staatsduma über die Anklageerhebung und die Entscheidung des Föderationsrats über die Amtsenthebung des Präsidenten der Russländischen Föderation oder die Aufhebung der Immunität des Präsidenten der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, müssen mit zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl jeweils der Senatoren der Russländischen Föderation und der Abgeordneten der Staatsduma auf Initiative von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Staatsduma und bei Vorliegen eines Gutachtens eines von der Staatsduma gebildeten Sonderausschusses getroffen werden.

3. Die Entscheidung des Föderationsrats über die Amtsenthebung des Präsidenten der Russländischen Föderation oder die Aufhebung der Immunität eines Präsidenten der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, muss spätestens in einer dreimonatigen Frist nach Anklageerhebung durch die Staatsduma gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation getroffen werden. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung des Föderationsrats getroffen, gilt die Klage gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation oder gegen einen Präsidenten der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, als abgewiesen.

KAPITEL 5.

DIE FÖDERALVERSAMMLUNG

Artikel 94

Die Föderalversammlung – das Parlament der Russländischen Föderation – ist das Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan der Russländischen Föderation.

Artikel 95

1. Die Föderalversammlung besteht aus zwei Kammern, dem Föderationsrat und der Staatsduma.

2. Der Föderationsrat besteht aus Senatoren der Russländischen Föderation.

Dem Föderationsrat gehören an:

a) je zwei Vertreter von jedem Subjekt der Russländischen Föderation: jeweils einer von dem Gesetzgebungs-(Vertretungs-) und dem Vollzugsorgan der Staatsgewalt für die Dauer der Befugnisse des entsprechenden Organs;

b) ein Präsident der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse wegen des Ablaufs seiner Amtszeit oder vorzeitig wegen seines Rücktritts beendet hat – lebenslang. Ein Präsident der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse wegen des Ablaufs seiner Amtszeit oder vorzeitig wegen seines Rücktritts beendet hat, ist berechtigt, die Befugnisse als Senator abzulehnen;

v) maximal 30 vom Präsidenten der Russländischen Föderation ernannte Vertreter der Russländischen Föderation, von denen maximal sieben lebenslang ernannt werden dürfen.

3. Die Gesamtzahl der Senatoren der Russländischen Föderation bestimmt sich ausgehend von der Anzahl der Vertreter der in Artikel 65 der Verfassung der Russländischen Föderation aufgezählten Subjekte der Russländischen Föderation und der Anzahl der in Absatz 2 Buchst. b und v dieses Artikels genannten Personen, welche die Befugnisse als Senatoren der Russländischen Föderation ausüben.

4. Senator der Russländischen Föderation kann jeder Bürger der Russländischen Föderation sein, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, ständig in der Russländischen Föderation lebt und keine ausländische Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges Do-

kument besitzt, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt. Den Senatoren der Russländischen Föderation ist es in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren untersagt, bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegenen ausländischen Banken Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu besitzen sowie Bargeld und Wertsachen zu verwahren.

5. Zu Vertretern der Russländischen Föderation im Föderationsrat, welche die Befugnisse als Senatoren der Russländischen Föderation lebenslang ausüben, können Bürger ernannt werden, die herausragende Verdienste für das Land im Bereich der staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit aufweisen.

6. Die Vertreter der Russländischen Föderation im Föderationsrat werden mit Ausnahme der Vertreter der Russländischen Föderation, welche die Befugnisse als Senatoren der Russländischen Föderation lebenslang ausüben, für sechs Jahre ernannt.

7. Die Staatsduma besteht aus 450 Abgeordneten.

Artikel 96

1. Die Staatsduma wird für fünf Jahre gewählt.

2. Das Verfahren der Bildung des Föderationsrats und das Verfahren der Wahl der Abgeordneten der Staatsduma werden durch föderale Gesetze festgelegt.

Artikel 97

1. Zum Abgeordneten der Staatsduma kann ein Bürger der Russländischen Föderation gewählt werden, der das 21. Lebensjahr erreicht hat und berechtigt ist, an Wahlen teilzunehmen, ständig in der Russländischen Föderation lebt und keine ausländische Staatsangehörigkeit, eine Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges Dokument besitzt, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt. Den Abgeordneten der Staatsduma ist es in einem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren untersagt, bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegenen ausländischen Banken Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu besitzen sowie Bargeld und Wertsachen zu verwahren.

2. Ein- und dieselbe Person kann nicht gleichzeitig Senator der Russländischen Föderation und Abgeordneter der Staatsduma sein. Ein Abgeordneter der Staatsduma kann nicht Abgeordne-

ter anderer Vertretungsorgane der Staatsgewalt und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung sein.

3. Die Abgeordneten der Staatsduma sind hauptberuflich tätig. Die Abgeordneten der Staatsduma können weder im Staatsdienst stehen noch eine andere bezahlte Tätigkeit ausüben, außer einer lehrenden, wissenschaftlichen und einer sonstigen schöpferischen Tätigkeit.

Artikel 98

1. Die Senatoren der Russländischen Föderation und die Abgeordneten der Staatsduma genießen während der gesamten Dauer ihrer Befugnisse Immunität. Sie dürfen nicht festgenommen, verhaftet oder durchsucht werden, außer in den Fällen der Festnahme am Tatort, sowie keiner Leibesvisitation unterzogen werden mit Ausnahme der Fälle, in denen dies durch ein föderales Gesetz zur Gewährleistung der Sicherheit anderer Menschen vorgesehen ist.

2. Über die Frage der Aufhebung der Immunität entscheidet auf Vorlage des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation die entsprechende Kammer der Föderalversammlung.

Artikel 99

1. Die Föderalversammlung ist ein ständig tätiges Organ.

2. Die Staatsduma versammelt sich zur ersten Sitzung am dreißigsten Tag nach der Wahl. Der Präsident der Russländischen Föderation kann die Versammlung der Staatsduma vor dieser Frist einberufen.

3. Die erste Sitzung der Staatsduma eröffnet der dem Lebensalter nach älteste Abgeordnete.

4. Ab dem Zeitpunkt des Arbeitsbeginns der Staatsduma der neuen Legislaturperiode enden die Befugnisse der Staatsduma der vorherigen Legislaturperiode.

Artikel 100

1. Der Föderationsrat und die Staatsduma tagen getrennt.

2. Die Sitzungen des Föderationsrats und der Staatsduma sind öffentlich. In von der Geschäftsordnung einer Kammer vorgesehenen Fällen ist diese berechtigt, geschlossene Sitzungen abzuhalten.

3. Zur Anhörung der Botschaften des Präsidenten der Russländischen Föderation können die Kammern sich gemeinsam versammeln.

Artikel 101

1. Der Föderationsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Föderationsrats und dessen Stellvertreter. Die Staatsduma wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Staatsduma und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende des Föderationsrats und seine Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Staatsduma und seine Stellvertreter leiten die Sitzungen und sind für die innere Ordnung der Kammer zuständig.
3. Der Föderationsrat und die Staatsduma bilden Ausschüsse und Kommissionen und führen parlamentarische Anhörungen zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen durch.
4. Jede der Kammern verabschiedet ihre eigene Geschäftsordnung und entscheidet über Fragen der inneren Ordnung ihrer Tätigkeit.
5. Zur Ausübung der Kontrolle über den Vollzug des föderalen Haushalts errichten der Föderationsrat und die Staatsduma einen Rechnungshof, dessen Zusammensetzung und Ordnung der Tätigkeit durch föderales Gesetz bestimmt werden.

Artikel 102

1. In die Zuständigkeit des Föderationsrats gehören:
 - a) die Bestätigung der Änderung der Grenzen zwischen den Subjekten der Russländischen Föderation;
 - b) die Bestätigung eines Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation über die Verhängung des Kriegszustands;
 - v) die Bestätigung eines Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation über die Verhängung des Ausnahmezustands;
 - g) die Entscheidung der Frage über die Möglichkeit eines Einsatzes der Streitkräfte der Russländischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation;
 - d) die Festsetzung von Wahlen zum Präsidenten der Russländischen Föderation;
 - e) die Amtsenthebung des Präsidenten der Russländischen Föderation; die Entziehung der Immunität eines Präsidenten der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat;

- ž) die Ernennung des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation;
- z) die Konsultationen über die vom Präsidenten der Russländischen Föderation vorgeschlagenen Kandidaturen für das Amt des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation, der Staatsanwälte der Subjekte der Russländischen Föderation, der Militärstaatsanwälte und sonstiger den Staatsanwälten der Subjekte der Russländischen Föderation gleichgestellter spezialisierter Staatsanwälte;
- i) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden des Rechnungshofs und der Hälfte der Gesamtzahl der Prüfer des Rechnungshofs auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation;
- k) die Konsultationen über die vom Präsidenten der Russländischen Föderation vorgeschlagenen Kandidaturen für das Amt der Leiter der föderalen Vollzugsorgane (einschließlich der föderalen Minister), die für Fragen der Verteidigung, der Staatssicherheit, der inneren Angelegenheiten, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, der Vorbeugung von Notfallsituationen und der Bekämpfung von Katastrophenfolgen sowie der öffentlichen Sicherheit zuständig sind;
- l) auf Antrag des Präsidenten der Russländischen Föderation und in Übereinstimmung mit föderalem Verfassungsgesetz die Beendigung der Befugnisse des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation sowie des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und der Richter des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, der Vorsitzenden, der Stellvertreter der Vorsitzenden und der Richter der Kassations- und Berufungsgerichte, wenn sie eine Handlung begehen, die die Ehre und Würde eines Richters befleckt, sowie in

sonstigen durch föderales Verfassungsgesetz vorgesehenen Fällen, die bezeugen, dass die Ausübung seiner Befugnisse durch den Richter unmöglich ist;

m) die Anhörung der Jahresberichte des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation über den Zustand der Rechtmäßigkeit und der Rechtsordnung in der Russländischen Föderation.

2. Der Föderationsrat fasst Beschlüsse zu Fragen, die gemäß der Verfassung der Russländischen Föderation in seine Zuständigkeit gehören.

3. Die Beschlüsse des Föderationsrats werden mit der Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Senatoren der Russländischen Föderation gefasst, sofern durch die Verfassung der Russländischen Föderation kein anderes Beschlussverfahren vorgesehen ist.

Artikel 103

1. In die Zuständigkeit der Staatsduma gehören:

a) die Bestätigung der Kandidatur des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation;

a¹) die Bestätigung der Kandidaturen der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und der föderalen Minister mit Ausnahme der in Artikel 83 Buchst. d¹ der Verfassung der Russländischen Föderation genannten föderalen Minister auf Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation;

b) die Entscheidung der Vertrauensfrage der Regierung der Russländischen Föderation;

v) die Anhörung der Jahresberichte der Regierung der Russländischen Föderation über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, darunter über Fragen, die von der Staatsduma gestellt wurden;

g) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russländischen Föderation;

g¹) die Anhörung der Jahresberichte der Zentralbank der Russländischen Föderation;

d) die Ernennung und Entlassung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rechnungshofs und der Hälfte der Gesamtzahl der Prüfer des Rechnungshofs auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation;

e) die Ernennung und Entlassung des Menschenrechtsbeauftragten, der in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz tätig ist. Menschenrechtsbeauftragter kann ein Bürger

der Russländischen Föderation sein, der ständig in der Russländischen Föderation lebt und keine ausländische Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges Dokument besitzt, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt. Dem Menschenrechtsbeauftragten ist es in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren untersagt, bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegenen ausländischen Banken Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu besitzen sowie Bargeld und Wertsachen zu verwahren;

ž) die Verkündung einer Amnestie;

z) die Anklageerhebung gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation zum Zweck seiner Amtsenthebung oder gegen einen Präsidenten der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, zum Zweck der Entziehung seiner Immunität.

2. Die Staatsduma fasst Beschlüsse zu Fragen, die gemäß der Verfassung der Russländischen Föderation zu ihrer Zuständigkeit gehören.

3. Die Beschlüsse der Staatsduma werden mit der Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten der Staatsduma gefasst, sofern durch die Verfassung der Russländischen Föderation kein anderes Beschlussverfahren vorgesehen ist.

Artikel 103¹

Der Föderationsrat und die Staatsduma sind berechtigt, eine parlamentarische Kontrolle auszuüben, darunter parlamentarische Anfragen an die Leiter der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu Fragen, die in die Kompetenz dieser Organe und Amtspersonen fallen, zu übermitteln. Das Verfahren der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird durch föderale Gesetze und die Geschäftsordnungen der Kammern der Föderalversammlung bestimmt.

Artikel 104

1. Das Recht zur Gesetzesinitiative steht dem Präsidenten der Russländischen Föderation, dem Föderationsrat, den Senatoren der Russländischen Föderation, den Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung der Russländischen Föderation und den gesetzgebenden (Vertretungs-) Organen der Subjekte der Russländischen Föderation zu. Das Recht der Gesetzesinitiative

steht ebenfalls dem Verfassungsgericht der Russländischen Föderation und dem Obersten Gericht der Russländischen Föderation zu Fragen ihrer Zuständigkeit zu.

2. Gesetzesentwürfe werden in die Staatsduma eingebracht.

3. Gesetzesentwürfe über die Einführung oder Abschaffung von Steuern, Steuerbefreiungen, die Ausgabe von Staatsanleihen, die Änderung finanzieller Verpflichtungen des Staates und sonstige Gesetzesentwürfe, welche aus dem föderalen Haushalt zu deckende Ausgaben vorsehen, können nur unter Vorlage eines Gutachtens der Regierung der Russländischen Föderation eingebracht werden.

Artikel 105

1. Föderale Gesetze werden von der Staatsduma angenommen.

2. Die föderalen Gesetze werden mit der Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten der Staatsduma angenommen, sofern durch die Verfassung der Russländischen Föderation nichts anderes vorgesehen ist.

3. Die von der Staatsduma angenommenen föderalen Gesetze werden innerhalb von fünf Tagen dem Föderationsrat zur Behandlung zugeleitet.

4. Ein föderales Gesetz gilt als vom Föderationsrat genehmigt, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dieser Kammer dafür gestimmt haben oder es binnen 14 Tagen vom Föderationsrat nicht behandelt wurde. Lehnt der Föderationsrat das föderale Gesetz ab, können die Kammern eine Vermittlungskommission zur Überwindung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten bilden, danach unterliegt das föderale Gesetz einer erneuten Behandlung durch die Staatsduma.

5. Ist die Staatsduma mit der Entscheidung des Föderationsrats nicht einverstanden, gilt das föderale Gesetz als angenommen, wenn bei der erneuten Abstimmung mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten der Staatsduma dafür gestimmt haben.

Artikel 106

Der notwendigen Behandlung im Föderationsrat unterliegen von der Staatsduma angenommene föderale Gesetze zu Fragen:

- a) des föderalen Haushalts;
- b) der föderalen Steuern und Abgaben;

- v) der Regelung von Finanz-, Währungs-, Kredit- und Zollangelegenheiten sowie der Geldemission;
- g) der Ratifizierung und Kündigung völkerrechtlicher Verträge der Russländischen Föderation;
- d) des Status und des Schutzes der Staatsgrenze der Russländischen Föderation;
- e) von Krieg und Frieden.

Artikel 107

1. Das angenommene föderale Gesetz wird binnen fünf Tagen dem Präsidenten der Russländischen Föderation zur Unterzeichnung und Verkündung zugeleitet.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation unterzeichnet und verkündet das föderale Gesetz innerhalb von 14 Tagen.
3. Lehnt der Präsident der Russländischen Föderation ein föderales Gesetz binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs ab, behandeln die Staatsduma und der Föderationsrat in einem durch die Verfassung der Russländischen Föderation festgelegten Verfahren das genannte Gesetz erneut. Wird das föderale Gesetz bei der erneuten Behandlung in der vorher angenommenen Fassung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der Senatoren der Russländischen Föderation und der Abgeordneten der Staatsduma genehmigt, ist es innerhalb von sieben Tagen vom Präsidenten der Russländischen Föderation zu unterzeichnen und zu verkünden. Wendet sich der Präsident der Russländischen Föderation innerhalb der genannten Frist an das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation mit der Anfrage auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes, wird die Frist zur Unterzeichnung eines solchen Gesetzes für die Dauer der Behandlung der Anfrage durch das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation unterbrochen. Bestätigt das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes, unterzeichnet der Präsident der Russländischen Föderation es binnen einer dreitägigen Frist ab dem Zeitpunkt des Erlasses der entsprechenden Entscheidung durch das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation. Wenn das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes nicht bestätigt, reicht der Präsident der Russländischen Föderation es ohne Unterzeichnung an die Staatsduma zurück.

Artikel 108

1. Die föderalen Verfassungsgesetze werden zu den von der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fragen verabschiedet.
2. Ein föderales Verfassungsgesetz gilt als angenommen, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Senatoren der Russländischen Föderation und mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der Abgeordneten der Staatsduma genehmigt wurde. Das angenommene föderale Verfassungsgesetz ist innerhalb von 14 Tagen vom Präsidenten der Russländischen Föderation zu unterzeichnen und zu verkünden. Wendet sich der Präsident der Russländischen Föderation innerhalb der genannten Frist an das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation mit der Anfrage auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des föderalen Verfassungsgesetzes, wird die Frist zur Unterzeichnung eines solchen Gesetzes für die Dauer der Behandlung der Anfrage durch das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation unterbrochen. Bestätigt das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Verfassungsgesetzes, unterzeichnet der Präsident der Russländischen Föderation es binnen einer dreitägigen Frist ab dem Zeitpunkt des Erlasses der entsprechenden Entscheidung durch das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation. Wenn das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Verfassungsgesetzes nicht bestätigt, reicht der Präsident der Russländischen Föderation es ohne Unterzeichnung an die Staatsduma zurück.

Artikel 109

1. Die Staatsduma kann in den durch die Artikel 111, 112 und 117 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fällen vom Präsidenten der Russländischen Föderation aufgelöst werden.
2. Im Fall der Auflösung der Staatsduma bestimmt der Präsident der Russländischen Föderation das Datum für Wahlen, damit die neu gewählte Staatsduma sich spätestens vier Monate nach der Auflösung versammelt.
3. Die Staatsduma kann binnen eines Jahres nach ihrer Wahl nicht aus den in Artikel 117 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Gründen aufgelöst werden.

4. Die Staatsduma kann vom Zeitpunkt an, in dem sie Anklage gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation erhoben hat, bis zur Annahme einer entsprechenden Entscheidung durch den Föderationsrat nicht aufgelöst werden.

5. Die Staatsduma kann während eines Kriegs- oder Ausnahmezustands auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation sowie innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Amtsperiode des Präsidenten der Russländischen Föderation nicht aufgelöst werden.

KAPITEL 6.

DIE REGIERUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION

Artikel 110

1. Die vollziehende Gewalt der Russländischen Föderation übt die Regierung der Russländischen Föderation unter der allgemeinen Leitung des Präsidenten der Russländischen Föderation aus.

2. Die Regierung der Russländischen Föderation besteht aus dem Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, den Stellvertretern des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und den föderalen Ministern.

3. Die Regierung der Russländischen Föderation leitet die Tätigkeit der föderalen Vollzugsorgane mit Ausnahme der föderalen Vollzugsorgane, deren Leitung der Präsident der Russländischen Föderation ausübt.

4. Vorsitzender der Regierung der Russländischen Föderation, Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, föderaler Minister und ein sonstiger Leiter eines föderalen Vollzugsorgans kann ein Bürger der Russländischen Föderation sein, der das 30. Lebensjahr erreicht hat und keine ausländische Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges Dokument besitzt, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt. Dem Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, den Stellvertretern des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, den föderalen Ministern und sonstigen Leitern von föderalen Vollzugsorganen ist es in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren untersagt, bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation ge-

legen ausländischen Banken Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu besitzen sowie Bargeld und Wertsachen zu verwahren.

Artikel 111

1. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation wird vom Präsidenten der Russländischen Föderation nach Bestätigung seiner Kandidatur durch die Staatsduma ernannt.

2. Der Vorschlag für eine Kandidatur für das Amt des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation wird vom Präsidenten der Russländischen Föderation spätestens zwei Wochen nach Amtsantritt des erneut^{xviii} gewählten Präsidenten der Russländischen Föderation oder nach Rücktritt der Regierung der Russländischen Föderation oder binnen einer Woche ab dem Tag der Ablehnung einer Kandidatur für den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation durch die Staatsduma oder der Entlassung durch den Präsidenten der Russländischen Föderation oder des Rücktritts des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation in die Staatsduma eingebracht.

3. Die Staatsduma erörtert die vom Präsidenten der Russländischen Föderation vorgeschlagene Kandidatur des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation innerhalb einer Woche ab dem Tag der Einbringung des Vorschlags.

4. Nach dreimaliger Ablehnung der vorgeschlagenen Kandidaturen des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation durch die Staatsduma ernennt der Präsident den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation. In diesem Fall ist der Präsident berechtigt, die Staatsduma aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

Artikel 112

1. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation stellt dem Präsidenten der Russländischen Föderation spätestens eine Woche nach Ernennung Vorschläge über die Struktur der föderalen Vollzugsorgane mit Ausnahme des Falls vor, dass der vorhergehende Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation vom Präsidenten der Russländischen Föderation entlassen wurde.

^{xviii} Red. Anm.: Auch im russischen Original steht hier nicht „neu“, sondern „erneut“ (vnov’).

2. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation stellt der Staatsduma die Kandidaturen für die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und für die föderalen Minister (mit Ausnahme der in Artikel 83 Buchst. d¹ der Verfassung der Russländischen Föderation genannten föderalen Minister) zur Bestätigung vor. Die Staatsduma entscheidet spätestens binnen einer einwöchigen Frist über die vorgeschlagenen Kandidaturen.

3. Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und die föderalen Minister, deren Kandidaturen durch die Staatsduma bestätigt wurden, werden vom Präsidenten der Russländischen Föderation ernannt. Der Präsident der Russländischen Föderation ist nicht berechtigt, die Ernennung der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und der föderalen Minister, deren Kandidaturen durch die Staatsduma bestätigt wurden, abzulehnen.

4. Nach dreimaliger Ablehnung der gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgeschlagenen Kandidaturen für die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und für die föderalen Minister durch die Staatsduma ist der Präsident der Russländischen Föderation berechtigt, die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und die föderalen Minister aus den vom Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation vorgeschlagenen Kandidaturen zu ernennen. Bleibt nach dreimaliger Ablehnung der gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgeschlagenen Kandidaturen durch die Staatsduma mehr als ein Drittel der Ämter von Mitgliedern der Regierung (mit Ausnahme der in Artikel 83 Buchst. d¹ der Verfassung der Russländischen Föderation genannten Ämter der föderalen Minister) unbesetzt, ist der Präsident der Russländischen Föderation berechtigt, die Staatsduma aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

5. In dem in Artikel 111 Absatz 4 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fall sowie im Fall der Auflösung der Staatsduma gemäß der Verfassung der Russländischen Föderation ernennt der Präsident der Russländischen Föderation die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und die föderalen Minister (mit Ausnahme der in Artikel 83 Buchst. d¹ der Verfassung der Russländischen Föderation genannten föderalen Minister) auf Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation.

Artikel 113

Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation organisiert die Arbeit der Regierung der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation, den föderalen Gesetzen, den Dekreten, den Verfügungen und Aufträgen des Präsidenten der Russländischen Föderation. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation trägt gegenüber dem Präsidenten der Russländischen Föderation die persönliche Verantwortlichkeit für die Ausübung der der Regierung der Russländischen Föderation übertragenen Befugnisse.

Artikel 114

1. Die Regierung der Russländischen Föderation:

a) arbeitet den föderalen Haushalt aus, legt ihn der Staatsduma vor und gewährleistet seine Erfüllung; legt der Staatsduma einen Bericht über die Erfüllung des föderalen Haushalts vor; legt der Staatsduma jährliche Berichte über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit vor, darunter zu von der Staatsduma gestellten Fragen;

b) gewährleistet die Durchführung einer einheitlichen Finanz-, Kredit- und Geldpolitik in der Russländischen Föderation;

v) gewährleistet die Durchführung einer einheitlichen sozial orientierten staatlichen Politik in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Bildung, Gesundheitsschutz, soziale Sicherung, Unterstützung, Stärkung und Schutz der Familie, Bewahrung der traditionellen Familienwerte sowie im Bereich des Umweltschutzes;

v¹) gewährleistet die staatliche Unterstützung der wissenschaftlich-technologischen Entwicklung der Russländischen Föderation sowie die Erhaltung und Entwicklung ihres wissenschaftlichen Potentials;

v²) gewährleistet das Funktionieren eines Systems des sozialen Schutzes für Invalide, begründet auf der vollen und gleichberechtigten Verwirklichung ihrer Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, ihrer sozialen Integration ohne jedwede Diskriminierung sowie die Schaffung einer für Invaliden zugänglichen Umgebung und die Verbesserung ihrer Lebensqualität;

g) verwaltet das föderale Eigentum;

- d) trifft Maßnahmen zur Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit sowie zur Verwirklichung der Außenpolitik der Russländischen Föderation;
- e) trifft Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Rechte und Freiheiten der Bürger, zum Schutz des Eigentums und der öffentlichen Ordnung sowie zur Bekämpfung der Kriminalität;
- e¹) trifft Maßnahmen zur Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Institutionen, darunter der nichtkommerziellen Organisationen, und gewährleistet deren Teilnahme an der Ausarbeitung und Umsetzung der staatlichen Politik;
- e²) trifft Maßnahmen zur Unterstützung der freiwilligen (ehrenamtlichen) Tätigkeit;
- e³) fördert die Entwicklung von Unternehmertum und Privatinitiative;
- e⁴) gewährleistet die Verwirklichung der Prinzipien der Sozialpartnerschaft im Bereich der Regelung der Arbeits- und der sonstigen damit unmittelbar verbundenen Beziehungen;
- e⁵) trifft Maßnahmen, die auf die Schaffung günstiger Bedingungen der Daseinsvorsorge der Bevölkerung, die Reduzierung der negativen Auswirkungen wirtschaftlicher und sonstiger Tätigkeiten auf die Umwelt, den Erhalt der einzigartigen natürlichen und biologischen Vielfalt des Landes sowie die Entstehung einer verantwortungsvollen Haltung in der Gesellschaft gegenüber Tieren gerichtet sind;
- e⁶) schafft Bedingungen für die Entwicklung eines Systems der ökologischen Bildung der Bürger und für die Erziehung zu einer ökologischen Kultur;
- ž) übt sonstige Befugnisse aus, die ihr durch die Verfassung der Russländischen Föderation, die föderalen Gesetze und die Dekrete des Präsidenten der Russländischen Föderation übertragen worden sind.

2. Das Verfahren, in dem die Regierung der Russländischen Föderation tätig wird, bestimmt ein föderales Verfassungsgesetz.

Artikel 115

1. Auf der Grundlage und in Ausführung der Verfassung der Russländischen Föderation, der föderalen Gesetze, Dekrete, Verfügungen und Aufträge des Präsidenten der Russländischen Föderation erlässt die Regierung der Russländischen Föderation Verordnungen und Verfügungen und gewährleistet deren Ausführung.

2. Verordnungen und Verfügungen der Regierung der Russländischen Föderation unterliegen in der Russländischen Föderation der verbindlichen Ausführung.

3. Verordnungen und Verfügungen der Regierung der Russländischen Föderation können, falls sie der Verfassung der Russländischen Föderation, den föderalen Gesetzen, den Dekreten und Verfügungen des Präsidenten der Russländischen Föderation widersprechen, vom Präsidenten der Russländischen Föderation aufgehoben werden.

Artikel 116

Vor einem erneut^{xix} gewählten Präsidenten der Russländischen Föderation legt die Regierung ihre Befugnisse nieder.

Artikel 117

1. Die Regierung der Russländischen Föderation kann ihren Rücktritt einreichen, der vom Präsidenten der Russländischen Föderation angenommen oder abgelehnt wird.

2. Der Präsident der Russländischen Föderation kann eine Entscheidung über die Entlassung der Regierung der Russländischen Föderation treffen.

3. Die Staatsduma kann der Regierung der Russländischen Föderation das Misstrauen aussprechen. Ein Misstrauensvotum gegenüber der Regierung der Russländischen Föderation wird mit der Stimmenmehrheit der Gesamtabgeordnetenzahl der Staatsduma angenommen. Hat die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation das Misstrauen ausgesprochen, ist der Präsident der Russländischen Föderation berechtigt, die Entlassung der Regierung der Russländischen Föderation zu erklären oder der Entscheidung der Staatsduma die Zustimmung zu verweigern. Für den Fall, dass die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation das Misstrauen innerhalb von drei Monaten erneut ausspricht, erklärt der Präsident der Russländischen Föderation entweder die Entlassung der Regierung der Russländischen Föderation oder die Auflösung der Staatsduma und setzt Neuwahlen an.

4. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation ist berechtigt, der Staatsduma die Vertrauensfrage gegenüber der Regierung der Russländischen Föderation zu stellen, die binnen sieben Tagen zu behandeln ist. Verweigert die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation das Vertrauen, ist der Präsident der Russländischen Föderation berech-

^{xix} Red. Anm.: Auch im russischen Original steht hier nicht „neu“, sondern „erneut“ (vnov’).

tigt, innerhalb von sieben Tagen über die Entlassung der Regierung der Russländischen Föderation oder über die Auflösung der Staatsduma und die Anberaumung von Neuwahlen zu entscheiden. Für den Fall, dass die Regierung der Russländischen Föderation der Staatsduma binnen drei Monaten erneut die Vertrauensfrage stellt, die Staatsduma aber der Regierung der Russländischen Föderation das Vertrauen verweigert, entscheidet der Präsident der Russländischen Föderation über die Entlassung der Regierung der Russländischen Föderation oder die Auflösung der Staatsduma und die Anberaumung von Neuwahlen.

4¹. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und ein föderaler Minister sind berechtigt, ihren Rücktritt einzureichen, der vom Präsidenten der Russländischen Föderation angenommen oder abgelehnt wird.

5. Im Fall des Rücktritts oder der Niederlegung der Befugnisse führt die Regierung der Russländischen Föderation im Auftrag des Präsidenten der Russländischen Föderation ihre Amtsgeschäfte bis zur Bildung einer neuen Regierung der Russländischen Föderation fort. Im Fall der Entlassung durch den Präsidenten der Russländischen Föderation oder des Rücktritts des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, eines Stellvertreters des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation oder eines föderalen Ministers ist der Präsident der Russländischen Föderation berechtigt, diese Person mit der Fortsetzung der Erfüllung ihrer Amtspflichten zu beauftragen oder deren Erfüllung einer anderen Person bis zur entsprechenden Neubestellung zu übertragen.

6. In den durch Artikel 109 Absätze 3—5 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fällen sowie binnen eines Jahres nach der Ernennung des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit Artikel 111 Absatz 4 der Verfassung der Russländischen Föderation können die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation nicht das Misstrauen aussprechen und der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation der Staatsduma nicht die Vertrauensfrage gegenüber der Regierung der Russländischen Föderation stellen.

KAPITEL 7.

DIE RECHTSPRECHENDE GEWALT UND DIE STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 118

1. Die Rechtsprechung wird in der Russländischen Föderation ausschließlich durch das Gericht ausgeübt.
2. Die rechtsprechende Gewalt wird durch Verfassungs-, Zivil-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahren ausgeübt.
3. Das Gerichtssystem der Russländischen Föderation wird durch die Verfassung der Russländischen Föderation und ein föderales Verfassungsgesetz festgelegt. Das Gerichtssystem der Russländischen Föderation besteht aus dem Verfassungsgericht der Russländischen Föderation, dem Obersten Gericht der Russländischen Föderation, den föderalen Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit, den Wirtschaftsgerichten^{xx} und den Friedensrichtern der Subjekte der Russländischen Föderation. Die Errichtung von Ausnahmegerichten ist unzulässig.

Artikel 119

Richter können Bürger der Russländischen Föderation sein, die das 25. Lebensjahr erreicht haben, über eine juristische Hochschulbildung und eine juristische Berufspraxis von mindestens fünf Jahren verfügen, ständig in der Russländischen Föderation leben und keine ausländische Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges Dokument besitzen, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt. Den Richtern der Gerichte der Russländischen Föderation ist es in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren untersagt, bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegenen ausländischen Bankkonten (Einlagen) zu eröffnen und zu besitzen sowie Bargeld und Wertsachen zu verwahren. Durch föderales Gesetz können zusätzliche Anforderungen an die Richter der Gerichte der Russländischen Föderation festgelegt werden.

^{xx} Red. Anm.: Im Original „arbitražnye sudy“. Es handelt sich nicht um Schiedsgerichte, sondern um einen Zweig staatlicher Gerichte, die für Zivil- und Verwaltungssachen unter Beteiligung von Unternehmen zuständig sind.

Artikel 120

1. Die Richter sind unabhängig und nur der Verfassung der Russländischen Föderation und dem föderalen Gesetz unterworfen.
2. Stellt ein Gericht bei der Verhandlung einer Sache fest, dass ein Akt eines staatlichen oder eines sonstigen Organs nicht mit dem Gesetz übereinstimmt, entscheidet es gemäß dem Gesetz.

Artikel 121

1. Die Richter sind nicht absetzbar.
2. Die Befugnisse eines Richters können nur in dem Verfahren und aus den Gründen, welche durch föderales Gesetz festgelegt sind, beendet oder suspendiert werden.^{xxi}

Artikel 122

1. Die Richter genießen Immunität.
2. Ein Richter kann nicht anders als in dem durch föderales Gesetz bestimmten Verfahren zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden.

Artikel 123

1. Die Verhandlungen der Sachen sind in allen Gerichten öffentlich. Die Anhörung einer Sache in einem geschlossenen Verfahren ist in den durch föderales Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.
2. Eine gerichtliche Verhandlung von Strafsachen in Abwesenheit des Angeklagten ist mit Ausnahme der durch föderales Gesetz vorgesehenen Fälle unzulässig.
3. Das Gerichtsverfahren wird auf der Grundlage des kontradiktorischen Prinzips und der Gleichberechtigung der Parteien durchgeführt.
4. In den durch föderales Gesetz vorgesehenen Fällen findet das Gerichtsverfahren unter Mitwirkung von Geschworenen statt.^{xxii}

^{xxi} Red. Anm.: Seit 2020 enthalten Art. 83 Buchst. e³ und Art. 102 Abs. 1 Buchst. I Kompetenzvorschriften für die Beendigung der Befugnisse eines Richters.

^{xxii} Red. Anm.: Zur obligatorischen Mitwirkung von Geschworenen s. Art. 20 Abs. 2 und 47 Abs. 2.

Artikel 124

Die Finanzierung der Gerichte erfolgt ausschließlich aus dem föderalen Budget und muss die Möglichkeit einer vollständigen und unabhängigen Ausübung der Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz gewährleisten.

Artikel 125

1. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation ist das höchste Gerichtsorgan zur Verfassungskontrolle in der Russländischen Föderation, welches die rechtsprechende Gewalt mittels der Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem Ziel ausübt, die Grundlagen der Verfassungsordnung und die grundlegenden Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers zu schützen sowie den Vorrang und die unmittelbare Wirkung der Verfassung der Russländischen Föderation auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation zu gewährleisten. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation besteht aus 11 Richtern, einschließlich des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation und seines Stellvertreters.

2. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation entscheidet auf Ersuchen des Präsidenten der Russländischen Föderation, des Föderationsrats, der Staatsduma, eines Fünftels der Senatoren der Russländischen Föderation oder der Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung der Russländischen Föderation, des Obersten Gerichts sowie der Organe der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Russländischen Föderation über die Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation von:

a) föderalen Verfassungsgesetzen, föderalen Gesetzen und Rechtsvorschriften des Präsidenten der Russländischen Föderation, des Föderationsrats, der Staatsduma und der Regierung der Russländischen Föderation;

b) Verfassungen der Republiken, Statuten sowie Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der Subjekte der Russländischen Föderation, die zu Fragen erlassen wurden, die in die Zuständigkeit der Organe der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und in die gemeinsame Zuständigkeit der Organe der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und der Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation fallen;

v) Verträgen zwischen den Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation sowie Verträgen zwischen den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation;

g) nicht^{xxiii} in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation.

3. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation entscheidet Kompetenzstreitigkeiten:

a) zwischen föderalen Organen der Staatsgewalt;

b) zwischen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation;

v) zwischen den höchsten Staatsorganen der Subjekte der Russländischen Föderation.

4. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation überprüft in dem durch föderales Verfassungsgesetz festgelegten Verfahren:

a) aufgrund von Beschwerden über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten der Bürger die Verfassungsmäßigkeit von im konkreten Fall angewendeten Gesetzen und sonstigen in Absatz 2 Buchst. a und b dieses Artikels genannten Rechtsvorschriften, wenn alle anderen innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes erschöpft sind;

b) auf Ersuchen von Gerichten die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und sonstigen in Absatz 2 Buchst. a und b dieses Artikels genannten Rechtsvorschriften, die in einem konkreten Fall der Anwendung unterliegen.

5. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation legt auf Ersuchen des Präsidenten der Russländischen Föderation, des Föderationsrats, der Staatsduma, der Regierung der Russländischen Föderation und der gesetzgebenden Organe der Subjekte der Russländischen Föderation die Verfassung der Russländischen Föderation aus.

5¹. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation:

a) prüft auf Ersuchen des Präsidenten der Russländischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit der Entwürfe von Gesetzen der Russländischen Föderation zu Änderungen der Verfassung der Russländischen Föderation, der Entwürfe von föderalen Verfassungsgesetzen und föderalen Gesetzen sowie von in dem durch Artikel 107 Absätze 2 und 3 und Artikel 108 Absatz 2 der

^{xxiii} Red. Anm.: Auch im russischen Original fehlt an dieser Stelle ein „noch“.

Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Verfahren verabschiedeten Gesetzen vor ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten der Russländischen Föderation;

b) entscheidet in dem durch föderales Verfassungsgesetz festgelegten Verfahren über die Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen zwischenstaatlicher Organe, die auf der Grundlage von Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge der Russländischen Föderation zu deren Auslegung ergangen sind und der Verfassung der Russländischen Föderation widersprechen, sowie über die Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Schiedsgerichts (Arbitrage), welches der Russländischen Föderation eine Verpflichtung auferlegt, wenn diese Entscheidung den Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung der Russländischen Föderation widerspricht;

v) prüft auf Ersuchen des Präsidenten der Russländischen Föderation in dem durch föderales Verfassungsgesetz festgelegten Verfahren die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen eines Subjekts der Russländischen Föderation vor ihrer Veröffentlichung durch den höchsten Amtsträger des Subjekts der Russländischen Föderation (den Leiter des höchsten Vollzugsorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russländischen Föderation).

6. Für verfassungswidrig erklärte Akte oder einzelne ihrer Bestimmungen treten außer Kraft; völkerrechtliche Verträge der Russländischen Föderation, die nicht mit der Verfassung der Russländischen Föderation übereinstimmen, dürfen nicht in Kraft gesetzt und angewendet werden. Akte oder einzelne ihrer Bestimmungen, die in der Auslegung des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation für verfassungsgemäß erklärt werden, dürfen nicht in einer anderen Auslegung angewandt werden.

7. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation erstattet auf Ersuchen des Föderationsrats ein Gutachten über die Einhaltung des festgelegten Verfahrens bei der Erhebung einer Anklage wegen Staatsverrats oder der Begehung einer sonstigen schweren Straftat gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation oder einen Präsidenten der Russländischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat.

8. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation übt andere durch föderales Verfassungsgesetz festgelegte Befugnisse aus.

Artikel 126

Das Oberste Gericht der Russländischen Föderation ist das höchste Gerichtsorgan für Zivilsachen, für die Entscheidung von wirtschaftlichen Streitigkeiten, für Straf-, Verwaltungs- und sonstige Sachen, für welche die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit und die Wirtschaftsgerichte^{xxiv} zuständig sind, die in Übereinstimmung mit dem föderalen Verfassungsgesetz gebildet werden und die gerichtliche Gewalt mittels des Zivil-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahrens ausüben. Das Oberste Gericht der Russländischen Föderation übt die gerichtliche Aufsicht über die Tätigkeit der Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit und der Wirtschaftsgerichte in den durch föderales Gesetz vorgesehenen prozessualen Formen aus und gibt Erläuterungen zu Fragen der Gerichtspraxis.

Artikel 127

(aufgehoben^{xxv})

Artikel 128

1. Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation und die Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, die Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und die Richter des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation werden vom Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation ernannt.
2. Die Vorsitzenden, die Stellvertreter der Vorsitzenden und die Richter sonstiger föderaler Gerichte werden vom Präsidenten der Russländischen Föderation in dem durch föderales Verfassungsgesetz festgelegten Verfahren ernannt.
3. Die Befugnisse sowie das Verfahren der Bildung und der Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und der sonstigen föderalen Gerichte werden durch die Verfassung der Russländischen Föderation und ein föderales Verfassungsgesetz festgelegt. Das Verfahren zur Ausübung der Zivil-, Wirt-

^{xxiv} Red. Anm.: Zum Begriff der Wirtschaftsgerichte s. Fn. xx.

^{xxv} Red. Anm.: Bis 2014 war hier das Oberste Wirtschaftsgericht geregelt; mit der Aufhebung dieses zweiten Höchstgerichts haben alle Gerichtszweige ihre Spitze einheitlich im Obersten Gericht gemäß Art. 126.

schafts-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahren wird ebenfalls durch die entsprechende Prozessgesetzgebung geregelt.

Artikel 129

1. Die Staatsanwaltschaft der Russländischen Föderation ist ein einheitliches föderales zentralisiertes System von Organen, welche die Aufsicht über die Einhaltung der Verfassung der Russländischen Föderation und die Erfüllung der Gesetze, die Aufsicht über die Einhaltung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers sowie die Strafverfolgung in Übereinstimmung mit ihren Befugnissen und sonstigen Aufgaben wahrnimmt. Die Befugnisse und Aufgaben der Staatsanwaltschaft der Russländischen Föderation, ihre Organisation und das Verfahren der Tätigkeit werden durch föderales Gesetz bestimmt.

2. Staatsanwälte können Bürger der Russländischen Föderation sein, die keine ausländische Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges Dokument besitzen, welches dem Bürger der Russländischen Föderation ein ständiges Aufenthaltsrecht auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigt. Staatsanwälten ist es in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren untersagt, bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegenen ausländischen Banken Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu besitzen sowie Bargeld und Wertsachen zu verwahren.

3. Der Generalstaatsanwalt der Russländischen Föderation und die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation werden vom Präsidenten der Russländischen Föderation nach Konsultation des Föderationsrats in ihr Amt ernannt und aus ihrem Amt entlassen.

4. Die Staatsanwälte der Subjekte der Russländischen Föderation, die Militärstaatsanwälte und die den Staatsanwälten der Subjekte der Russländischen Föderation gleichgestellten Staatsanwälte anderer spezialisierter Staatsanwaltschaften werden vom Präsidenten der Russländischen Föderation nach Konsultation des Föderationsrats in ihr Amt ernannt und aus ihrem Amt entlassen.

5. Die sonstigen Staatsanwälte können vom Präsidenten der Russländischen Föderation in ihr Amt ernannt und aus ihrem Amt entlassen werden, sofern ein solches Verfahren der Ernennung in das Amt und Entlassung aus dem Amt durch föderales Gesetz festgelegt ist.

6. Falls durch föderales Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, werden die Staatsanwälte der Städte, Kreise und die ihnen gleichgestellten Staatsanwälte vom Generalstaatsanwalt der Russländischen Föderation in ihr Amt ernannt und aus ihrem Amt entlassen.

KAPITEL 8.

DIE ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNG

Artikel 130

1. Die örtliche Selbstverwaltung in der Russländischen Föderation gewährleistet der Bevölkerung, Fragen der örtlichen Bedeutung selbständig zu entscheiden sowie das kommunale Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.

2. Die örtliche Selbstverwaltung wird von den Bürgern durch Referendum, Wahlen und sonstige Formen der direkten Willensäußerung sowie durch gewählte und andere Organe der örtlichen Selbstverwaltung ausgeübt.

Artikel 131

1. Die örtliche Selbstverwaltung wird in kommunalen Gebilden, deren Arten durch föderales Gesetz festgelegt werden, verwirklicht. Die Territorien der kommunalen Gebilde werden unter Berücksichtigung der historischen und sonstigen örtlichen Traditionen festgelegt. Die Struktur der Organe der örtlichen Selbstverwaltung wird von der Bevölkerung in Übereinstimmung mit den durch föderales Gesetz festgelegten allgemeinen Prinzipien der Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in der Russländischen Föderation selbständig bestimmt.

1¹. Die Organe der Staatsgewalt können an der Gestaltung der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der Ernennung und Entlassung von Amtsträgern der örtlichen Selbstverwaltung in dem Verfahren und den Fällen, die durch föderales Gesetz festgelegt sind, mitwirken.

2. Eine Änderung der Grenzen von Territorien, innerhalb derer die örtliche Selbstverwaltung verwirklicht wird, ist unter Berücksichtigung der Meinung der Bevölkerung der entsprechenden Territorien in dem durch föderales Gesetz festgelegten Verfahren zulässig.

3. Die Besonderheiten der Ausübung der öffentlichen Gewalt auf den Territorien der Städte von föderaler Bedeutung, der Verwaltungszentren (Hauptstädte) der Subjekte der Russländi-

schen Föderation und auf anderen Territorien können durch föderales Gesetz festgelegt werden.

Artikel 132

1. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung verwalten selbständig das kommunale Eigentum, stellen den örtlichen Haushalt auf, bestätigen und erfüllen diesen, führen örtliche Steuern und Abgaben ein und entscheiden über sonstige Fragen von örtlicher Bedeutung sowie gewährleisten in Übereinstimmung mit föderalem Gesetz im Rahmen ihrer Kompetenzen den Zugang zur medizinischen Versorgung.

2. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung können durch föderales Gesetz oder ein Gesetz eines Subjekts der Russländischen Föderation unter der Bedingung der Überlassung der zur Ausübung solcher Befugnisse notwendigen sachlichen und finanziellen Mitteln einzelne staatliche Befugnisse zugewiesen bekommen. Die Ausübung der übertragenen Befugnisse wird vom Staat kontrolliert.

3. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und die Organe der Staatsgewalt gehören zu einem einheitlichen System der öffentlichen Gewalt in der Russländischen Föderation und wirken für eine möglichst effektive Erfüllung der Aufgaben im Interesse der auf dem entsprechenden Territorium lebenden Bevölkerung zusammen.

Artikel 133

Die örtliche Selbstverwaltung wird in der Russländischen Föderation garantiert durch das Recht auf gerichtlichen Schutz, auf die Erstattung zusätzlicher Ausgaben, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung im Zusammenwirken mit den Organen der Staatsgewalt entstanden sind, sowie durch das Verbot einer Einschränkung der durch die Verfassung der Russländischen Föderation und durch föderale Gesetze festgelegten Rechte der örtlichen Selbstverwaltung.

KAPITEL 9.

VERFASSUNGSÄNDERUNGEN UND REVISION DER VERFASSUNG

Artikel 134

Vorschläge über Änderungen und eine Überarbeitung von Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation können der Präsident der Russländischen Föderation, der Föderationsrat, die Staatsduma, die Regierung der Russländischen Föderation, die Gesetzgebungs-(Vertretungs-)organe der Subjekte der Russländischen Föderation sowie eine Gruppe von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Föderationsrats oder der Abgeordneten der Staatsduma einbringen.

Artikel 135

1. Die Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der Russländischen Föderation können von der Föderalversammlung nicht überarbeitet werden.
2. Wird ein Vorschlag zur Überarbeitung der Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der Russländischen Föderation von drei Fünfteln der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder des Föderationsrats und der Abgeordneten der Staatsduma unterstützt, wird in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz eine Verfassungsversammlung einberufen.
3. Die Verfassungsversammlung bestätigt entweder die Unveränderlichkeit der Verfassung der Russländischen Föderation oder erarbeitet den Entwurf einer neuen Verfassung der Russländischen Föderation, welcher von der Verfassungsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtzahl ihrer Mitglieder angenommen oder zur Volksabstimmung gebracht wird. Bei Durchführung einer Volksabstimmung gilt die Verfassung der Russländischen Föderation als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Wähler für sie gestimmt hat, unter der Voraussetzung, dass daran mehr als die Hälfte der Wähler teilgenommen hat.

Artikel 136

Änderungen zu den Kapiteln 3–8 der Verfassung der Russländischen Föderation werden gemäß dem Verfahren verabschiedet, das für die Annahme eines föderalen Verfassungsgesetzes

vorgesehen ist^{xxvi}, und treten nach ihrer Billigung durch die Gesetzgebungsorgane von mindestens zwei Dritteln der Subjekte der Russländischen Föderation in Kraft.

Artikel 137

1. Änderungen in Artikel 65 der Verfassung der Russländischen Föderation, der den Bestand der Russländischen Föderation bestimmt, werden auf der Grundlage eines föderalen Verfassungsgesetzes über die Aufnahme in die Russländische Föderation und die Bildung eines neuen Subjekts der Russländischen Föderation in ihrem Bestand oder über die Änderung des verfassungsrechtlichen Status eines Subjekts der Russländischen Föderation vorgenommen.

2. Im Fall der Änderung des Namens einer Republik, einer Region, eines Gebiets, einer Stadt von föderaler Bedeutung, eines autonomen Gebiets oder eines autonomen Bezirks ist die neue Bezeichnung des Subjekts der Russländischen Föderation in Artikel 65 der Verfassung der Russländischen Föderation aufzunehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Die Verfassung der Russländischen Föderation tritt mit dem Tag ihrer offiziellen Veröffentlichung gemäß den Ergebnissen der Volksabstimmung in Kraft.

Der Tag der Volksabstimmung, der 12. Dezember 1993, gilt als Tag der Annahme der Verfassung der Russländischen Föderation.

Gleichzeitig verliert die am 12. April 1978 angenommene Verfassung (das Grundgesetz) der Russländischen Föderation – Russlands – mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Falls die Bestimmungen des Föderationsvertrags – des Vertrags über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den föderalen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der souveränen Republiken innerhalb der Russländischen Föderation, des Vertrags über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und

^{xxvi} Red. Anm.: Die diesbezüglichen Regeln finden sich in Art. 108.

Befugnisse zwischen den föderalen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Regionen, Gebiete und der Städte Moskau und St. Petersburg der Russländischen Föderation, des Vertrags über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den föderalen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke im Bestand der Russländischen Föderation sowie sonstiger Verträge zwischen den föderalen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation und der Verträge zwischen den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation – nicht in Einklang mit Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation stehen, gelten die Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation.

2. Die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, die bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung auf dem Territorium der Russländischen Föderation gegolten haben, werden angewandt, soweit sie der Verfassung der Russländischen Föderation nicht widersprechen.

3. Der Präsident der Russländischen Föderation, der in Übereinstimmung mit der Verfassung (dem Grundgesetz) der Russländischen Föderation – Russlands – gewählt wurde, übt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung die darin festgelegten Befugnisse bis zum Ablauf des Zeitraums aus, für den er gewählt wurde.

4. Der Ministerrat – die Regierung der Russländischen Föderation – übernimmt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung die Rechte, die Pflichten und die Verantwortung der Regierung der Russländischen Föderation, welche durch die Verfassung der Russländischen Föderation festgelegt sind, und wird fortan als Regierung der Russländischen Föderation bezeichnet.

5. Die Gerichte in der Russländischen Föderation üben in Übereinstimmung mit ihren durch diese Verfassung festgelegten Befugnissen die Rechtsprechung aus.

Nach Inkrafttreten der Verfassung behalten die Richter aller Gerichte der Russländischen Föderation ihre Befugnisse bis zum Ablauf des Zeitraums, für den sie gewählt worden sind. Freie Stellen werden in dem durch diese Verfassung festgelegten Verfahren besetzt.

6. Bis zur Inkraftsetzung des föderalen Gesetzes, welches das Verfahren für die Verhandlung von Sachen durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen festlegt, wird das ursprüngliche Verfahren der gerichtlichen Verhandlung entsprechender Fälle beibehalten.

Bis die Strafprozessgesetzgebung der Russländischen Föderation mit den Bestimmungen dieser Verfassung in Einklang gebracht worden ist, bleibt das frühere Verfahren des Arrestes, der Aufrechterhaltung der Inhaftnahme und der Festnahme von Personen mit Verdacht auf eine Straftat erhalten.

7. Der erstmals einberufene Föderationsrat und die erstmals einberufene Staatsduma werden auf zwei Jahre gewählt.

8. Der Föderationsrat tritt am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die erste Sitzung des Föderationsrates eröffnet der Präsident der Russländischen Föderation.

9. Ein Abgeordneter der erstmals einberufenen Staatsduma kann gleichzeitig Mitglied der Regierung der Russländischen Föderation sein. Die Bestimmungen dieser Verfassung hinsichtlich der Immunität der Abgeordneten erstrecken sich nicht auf die Abgeordneten der Staatsduma – Mitglieder der Regierung der Russländischen Föderation, sofern es sich um die Verantwortlichkeit für Handlungen (oder die Untätigkeit) bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten handelt. Die Abgeordneten des erstmals einberufenen Föderationsrates üben ihre Befugnisse auf nichtständiger Grundlage aus.